

www.e-rara.ch

**Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich
gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem
kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen**

Zürich, 1804-1811

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7127

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-28911>

II. Heft.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

S a m m l u n g

der

von dem grossen Rathe des

Cantons Zürich

gegebenen

G e s e z e

und gemachten

V e r o r d n u n g e n.

II. H e f t.

© 1881

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

1881

NEW YORK

1881

ASTOR LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

1881

Allianz : Traktat

zwischen der

Fränkischen Republik

und der

Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Der Erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes, und die helvetische Tagsatzung im Namen der neunzehn Cantone der Schweiz, von gleicher Begierde beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beyden Nationen bestehen, noch enger zu knüpfen, und die Bundesbedingungen, welche dieselben beständig vereinigten, auf Grundlagen wieder herzustellen, welche für die Schweiz günstiger, und ihrer Föderal-Verfassung angemessener seyen, und deren einziger Zweck auf den gegenseitigen Vortheil, Vertheidigung und Sicherheit, und keineswegs auf den Angriff gegen irgend jemanden gehe, —

Nachdem der Erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes dem Generalen Rey, Bevollmächtigten Minister in der Schweiz, ernannt hat, um mit denjenigen Gesandten, welche hiezu von der schweizerischen Tagsatzung

zung bezeichnet worden, ein neues Schutzbündniß zu unterhandeln, und abzuschließen, so sind dieser Minister und die von der Tagsatzung ernannten Gesandten: Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, und Schultheiß von Frensburg, Hans Reinhard, Bürgermeister von Zürich und Gesandter seines Cantons; Friederich Freudenreich, Staats-Rath von Bern und Gesandter seines Cantons; Emanuel Jauch, Bannerherr und Gesandter von Uri; Jakob Zellweger, Landammann von Appenzell und Gesandter seines Cantons; Carl Müller Friedberg, Staats-Rath von St. Gallen und Gesandter seines Cantons; Franz Anton Würsch, Landammann und Gesandtschafts-Rath von Unterwalden, nid dem Wald, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I. Es soll zwischen der fränkischen Republik und der Schweiz auf immer Friede und Freundschaft statt haben: Dergleichen ein Schutzbündniß zwischen beyden Nationen, das auf fünfzig Jahre gelten soll. Dem ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516 zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und der die Grundlagen der seitherigen Bündnisse zwischen beyden Nationen ausmacht, wird in gegenwärtigem Traktat auf das Bestimmteste geruffen, und ebenso der Vermitt-

lunzs-Akte vom 30. Pluviose des elfften Jahrs
(19. Hornung 1803.)

Art. 2. Da eine der Wirkungen dieses Bündnisses dahin gehen soll, zu verhindern, daß der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Schweiz zu nahe getreten werde, so verspricht die französische Republik ihre Kräfte und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen, und um ihr den Genuß ihrer Rechte gegen andere Mächte zu sichern.

Die fränkische Republik verpflichtet sich, im Fall die Schweiz, oder irgend ein Theil derselben angegriffen werden sollte, dieselbe zu vertheidigen, und sie mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, jedoch nur, wenn sie dazu von der helvetischen Tagsatzung förmlich wird aufgefordert seyn.

Art. 3. Wenn das Gebiet der fränkischen Republik auf dem festen Lande, nach seinen dormaligen Gränzen, angegriffen oder überzogen würde, und die fränkische Regierung zu dessen Vertheidigung eine grössere Anzahl Schweizertruppen nöthig glaubte, als diejenige ist, welche, nach der unter heutigem Tag mit der schweizerischen Tagsatzung abgeschlossenen Capitulation, in ihrem Dienst seyn wird, so versprechen und verpflichten sich die Cantone, zehn Tage nach der Aufforderung, welche sie von der fränkischen Regierung werden erhalten haben, eine neue Werbung freywilliger Leute,

die sich anwerben lassen wollen, zu gestatten, den Fall jedoch immer vorbehalten, daß die Schweiz selbst in Krieg verwickelt, oder die drohende Gefahr eines eigenen Angriffs für sie vorhanden wäre.

Diese neue Truppen - Werbung, welche auf Kosten der fränkischen Republik geschehen soll, kann nicht über 8,000 Mann steigen, welche einzig zur Vertheidigung des Gebiets der fränkischen Republik auf dem festen Lande gebraucht werden sollen.

Diese Werbung soll nicht zu gleicher Zeit mit derjenigen der Capitulationsmäßigen fünften Bataillons stattfinden können.

Art. 4. Die im vorhergehenden Artikel bemeldten 8,000 Mann sollen in allen Rücksichten auf eben den Fuß organisirt und gehalten werden; wie die andern Schweizer - Regimenter, die dannzumal Capitulationsmäßig im Dienste sind, und sie sollen, gleich jenen, der freyen Ausübung ihrer Religion und eigenen Rechtspflege genießen. Nach geendigtem Krieg sollen diese Corps in ihre Heimath zurückgesandt werden, und vom Tag ihrer Rückkehr in die Schweiz gerechnet, den Sold eines Monats beziehen.

Art. 5. Es soll von keiner der unterhandelnden Mächte irgend ein Durchmarsch über ihr Gebiet, den Feinden der andern Macht gestattet werden; sie sollen sich einem solchen, nöthigen Falls

selbst mit bewaffneter Hand widersehen. Es soll indeß das gegenwärtige einzig auf Schutz berechnete Bündniß, die Neutralität beyder Theile weder gefährden noch beeinträchtigen.

Art. 6. Nachdem eine der unterhandelnden Mächte, die Hülfe ihres Bundesgenossen angerufen hat, soll sie ohne dessen Vorwissen keinen Frieden schließen können, und sie soll ihn, wann er es begehrt, in ihre Waaffen. Stillstands- oder Friedens-Verträge mit aufnehmen.

Art. 7. Die unterhandelnden Mächte verpflichten sich, keinerley Tractat, Verkommniß oder Capitulation einzugehen, welche dem gegenwärtigen Bündniß entgegen wären; die mit der Italiänischen und Batavischen Republick, mit Sr. Katholischen Majestät und dem Heiligen Stuhl geschlossenen oder noch zu schließenden Capitulationen, welche die Bedingnisse des gegenwärtigen Artikuls nicht überschreiten, sind ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8. Um für die Zukunft jede Gränzfreyheit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarchen zwischen Frankreich und den angränzenden, mit gehöriger Befugniß von der Tagsatzung versehenen Cantonen geschritten werden. Der gegenwärtige Bestand der Gränzen wird hiebey zur Grundlage dienen, und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beyden Ländern den Dienst der Zollstädte zu erleichtern,

und die freye Gemeinschaft zu erzielen, wird man trachten, eben so gerechte als anständige Vergütungen zu leisten.

Art. 9. Die fränkische Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten; — diese Ausfuhr, so wie auch der Transport, werden wie bisher von jeder Art Auflage befreyt bleiben. Die Schweiz verpflichtet sich, ihrerseits, jedes Jahr 200,000 Centner französischen Salzes zu nehmen. Die Salzpreise und die Bedingungen der Fracht sowohl, als der Zahlungen werden durch freywillige Uebereinkunft zwischen den Cantonen und der Salz-Regie bestimmt werden; diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz seyn, als sie es für die fränkischen Bürger selbst sind.

Art. 10. Gleichmässig soll vom 12. Prairial bis zum 24. Brumaire jedes Jahres (vom 1sten Brachmonat bis zum 15ten Wintermonat) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich gränzenden Cantonen die freye Einfuhr der Landesproducten derjenigen Grundstücke, die sie in dem Umkreise einer Stunde von den betreffenden Gränzen, auf dem Gebiet der fränkischen Republik besitzen mögen, gestattet seyn, und hinwieder das nemliche den fränkischen Bürgern, welche Grundeigenthum in der Schweiz besitzen.

Die Aus- und Einfuhr dieser Landesproducte soll frey seyn, und mit keinen Gebühren belegt

werden können, wann die betreffenden Eigenthümer, die von den dazu befügten Behörden beyder Mächte geforderten Förmlichkeiten werden erfüllt haben.

Art. 11. Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse beyder Mächte, wird man für die nöthigen Maaßregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser, vom Genfersee an bis zum Rhein und von Genf bis zum schiffbaren Theil der Rhone zu bewerkstelligen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

Art. 12. Die Bürger beyder Republiken sollen gegenseitig in Absicht auf Handelschaft und Ein- und Durch-Fuhr-Befugniß auf den nemlichen Fuß behandelt werden, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen, und es soll in der möglichst kurzen Zeitfrist ein Handels-Reglement abgefaßt, und dem gegenwärtigen Traktat in Form von Zusatzartikeln beygefügt werden.

Von den fränkischen Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen, oder daselbst einen Erwerbszweig, welchen die Geseze den Inländern selbst gestatten, ausüben wollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldbedingung geforderet werden mögen, als zu denen die Inländer selbst bey ihrer Niederlassung gehalten sind.

Sie sollen, mit gehörigen Pässen versehen, in der Schweiz ein- und ausgehen, und sich da niederlassen mögen, wenn sie vorher bey der fränkischen

Gesandtschaft in der Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie die übrigen für die Einschreibung erforderlicher Beweisthümer, werden vorgelegt haben. In Betref ihrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nemlichen Geseze und Gebräuche befolgen, denen die Inländer unterworfen sind.

Die Schweizer sollen in Frankreich die gleichen Vortheile genießen.

Art. 13. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wosern nicht die Parthenen im Ort selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig oder sonst in Ansehung eines Richters übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten ihre Schwierigkeiten zu schlichten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betref seines Erblasses erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und

eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben könnten.

Art. 14. Es soll von keinem fränkischen Bürger der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage geforderet werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls aufliegen.

Art. 15. Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder an deren Stelle durch die dazu befugte Behörde jedes Landes versehen worden sind.

Art. 16. Bei Fallimenten oder Banquerotten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der fränkischen Gesetze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die fränkischen Hypothekar-Gläubiger nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn

Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, fränkische und schweizerische Gläubiger haben, so sollen die fränkischen Gläubiger, welche zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Ordnung ihrer Hypothek den schweizerischen Gläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls ohne Rücksicht, welcher von beiden Republiken sie angehören, auf den gleichen Fuß, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes behandelt werden.

Art. 17. In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Gesetze beider Nationen bestimmten Strafen. Die beyden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn

gerufen hätte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesendet werden.

Art. 18. Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todschlags, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzerei, Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die als solche, zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausfertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden, sich aus dem einen in das andere Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilliget werden.

Die in dem einen Land gestohlenen, und in dem anderen vorgefundenen Sachen, werden getreulich zurückgestellt werden, und jeder Staat wird bis zu den Gränzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizer Bürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris oder in Ermangelung eines solchen, dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

Art. 19. Um die Vergehungen des Schleichhandels und die Schädigungen der an der Grenze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forstverwaltungen, die in den schweizerischen Grenzantonen aufgestellt werden, sich mit den französischen Stellen verabreden, und unter Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen die Maaßregeln festsetzen, um ihre Aufsicht zu vereinigen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Art. 20. Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Auslegung bedürftigen Artikel des Nähern zu bestimmen.

Art. 21. Die Ratifikationen des auf obstehende Weise festgesetzten und beschlossenen Schutzbündnisses, sollen zu Frenburg bis zum 9ten Brumaire des 12. Jahrs (1sten Wintermonat 1803) und, wann es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Traktat ist in französischer Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselben zwei Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in französischer und das andere in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden.

Dessen zur Zeugniß haben Wir, Bevollmächtigter Minister der französischen Republik und die darzu

von der schweizerischen Tagsatzung ernannten Gesandten uns unterzeichnet zu Frensburg am 4 Vendemiaire Jahr XII. der fränkischen Republik. (27 Septembris 1803.)

Unterzeichnet:

General Ney.

Unterzeichnet:

Ludwig von Affry.

Hans Reinhard.

Friedrich Freudenreich.

Emanuel Fauch.

Jacob Bellweger.

Carl Müller.

Franz Anton Würsch.

Ratifikations - Urkunde

in Betreff des

Allianz - Tractats.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Rätthe des Kantons Zürich thun kund und geben anmit zu wissen, daß nachdem Wir uns heute den 10ten Weinmonat 1803. in Folge eines Kreisschreibens Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz vom 1sten Weinmonat 1803. ausserordentlich versammelt, um über die Defensiv-Allianz in Berathung zu treten, welche zwischen der französischen Republik und der Schweiz den 27sten Herbstmonat 1803. in Freyburg von dem Herrn General und bevollmächtigten Minister Ney im Namen der französischen Republik, und den Herrn Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz und erster Schultheiß von Freyburg; Hans Reinhard, Bürgermeister und Deputierter von Zürich; Friederich Freudenreich, Staatsrath und Deputierter von Bern; Emanuel Fauch, Bannerherr und Deputierter von Uri; Jakob Zellweger, Landammann und Deputierter von Appenzell; Carl Müller Friedberg, Staatsrath und Deputierter von St. Gallen; Franz Antoni Würsch, Landammann und Deputierter von Unterwalden nid dem Wald, im Namen

der

der schweizerischen Tagsatzung abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, —

Wir in reifer Erwägung dieses für das gemeinsame schweizerische Vaterland und unsern Kanton insbesondere höchst wichtigen Gegenstands, —

beschlossen und verordnet haben:

Daß bemeldte Defensiv-Allianz zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, so wie dieselbe den 27. Herbstmonat 1803. von den beidseitigen Bevollmächtigten in Frenburg abgeschlossen und unterzeichnet worden, von Uns im Namen des Kantons Zürich ihrem ganzen Inhalt nach angenommen, gutgeheissen und hiemit ratifiziert werde.

Gegeben in unserer Versammlung zu Zürich den 10. Weinmonat 1803. und durch die Unterschriften des H. Herren Amtsburgermeisters und unsers ersten Staatschreibers, und die Bedrükung des Kantons-Siegels bekräftiget.

Der Amtsburgermeister,
(L. S.)

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

3

Militar : Capitulation,

zwischen der

Fränkischen Republik

und der

schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, und die helvetische Tagsatzung im Namen der 19 Kantone der Schweiz, von dem Wunsche belebt, die Capitulationen, welche vormals zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und welche die Organisation der im Dienste Frankreichs stehenden Regimenter festsetzten, zu erneuern, und in eine allgemeine Capitulation zusammen zu fassen, haben zu dem Ende folgende Bevollmächtigte ernannt: Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, den General Mey, Botschafter bey der helvetischen Republik, und die helvetische Tagsatzung, die Bürger Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz ersten Schultheiß und Gesandten von Frenburg, Carl Pfyster, Gesandten von Luzern; Johann Anton Herrenschwand, Gesandtschaftsrath von Frenburg; Franz Joseph Andermatt, Gesandtschaftsrath von Zug; Gottlieb von Muralt, Gesandtschaftsrath

von Bern; Friedrich von Koll, Gesandtschaftsrath von Solothurn, und Paul Anton Toggenburg, Gesandtschaftsrath aus Bündten, welche auf den Grund, und nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Articul abgeschlossen haben:

Art. 1. Die fränkische Republik wird in ihrem Dienste sechszehntausend Mann Schweizer-Truppen unterhalten. Die Anwerbung dieser Mannschaft wird freiwillig geschehen; nach Ablauf seiner Dienstzeit erhält jeder Mann auf sein Begehren einen unbedingten Abschied.

Art. 2. Diese Truppen werden in vier Regimenter, jedes von viertausend Mann vertheilt. Falls die fränkische Regierung verlangt, daß diese vier Regimenter stets auf completem Fuß seyen, so soll für jedes ein zu dessen Rekrutierung bestimmtes Depot von tausend Mann errichtet werden; diese Depots wird man in den der Schweiz benachbarten Festungen, welche die fränkische Regierung zu bestimmen hat, zusammen ziehen.

Art. 3. Die Regimenter werden bestehen: Aus einem Statmajor und vier Bataillons, jedes Bataillon aus neun Compagnien, eine von Grenadieren und acht von Fußlieren, wie folget:

G r o s s e r S t a b .

- I Oberst.
- I zweyter Oberst.
- I Oberstwachmeister.

- 4 Bataillons = Commandanten.
- 4 Adjutantmajoren, wovon der erste Hauptmannsrang von der zweyten; der zweyte Hauptmannsrang von der dritten; der dritte Lieutenantsrang von der ersten, und der vierte Lieutenantsrang von der zweyten Klasse hat.
- 4 Quartiermeister, worunter ein dem ersten Bataillon attaschierter Hauptmann von der ersten Klasse, und drey Zugegebene sich befinden, von welch letztern der erstere Hauptmannsrang von der zweyten, die übrigen aber Lieutenantsrang von der ersten Klasse haben.
- 4 Fahnenführer.
- 2 Feldprediger.
- 1 Auditor.
- 4 Feldschärer, nemlich einer von der ersten, einer von der zweyten, und zweyen von der dritten Klasse.

Ca. 26.

K l e i n e r S t a b .

- 4 Adjutant = Unteroffiziere.
- 1 Tambour = Major.
- 4 Caporal = Tambouren.
- 13 Musikanten, worunter 1 Chef.
- 4 Provosen.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Schustermeister.
- 1 Ueberstrumpf = Schneidermeister.
- 1 Büchsenmachermeister.

Ca. 30.

Grenadier - Compagnie.

- I Hauptmann.
- I Lieutenant.
- I zweyter Lieutenant.
- I Unterlieutenant.
- I Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- I Fourrier.
- 8 Caporalen.
- 72 Grenadiere.
- 2 Tambouren.

Sa. 92.

Füsilier - Compagnie.

- I Hauptmann.
- I Lieutenant.
- I zweyter Lieutenant.
- I Unterlieutenant.
- I Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- I Fourrier.
- 8 Caporalen.
- 92 Füsiliers.
- 2 Tambouren.

Sa. 112.

Art. 4. Ferner werden 4 Compagnien Artillerie zu Fuß seyn, organisirt gleich denen der fränkischen Republik, und nachstehender Maassen zusammengesetzt :

- 1 Hauptmann.
 - 1 zweyter Hauptmann.
 - 1 Lieutenant.
 - 1 zweyter Lieutenant.
 - 1 Feldweibel.
 - 4 Wachtmeister.
 - 1 Fourier.
 - 4 Caporalen.
 - 4 Feuerwerker.
 - 12 Canoniers von der ersten
 - 36 Canoniers von der zweyten
 - 2 Tambouren.
-) Klasse.

Ca. 68.

Diese Compagnien werden den vier Regimentern nach ihren Nummern 1, 2, 3 und 4 attached seyn. Im Fall der Verstärkung der Schweizer-Regimenter wird auch diese Artillerie auf den bestimmten Kriegsfuß verstärkt.

Art. 5. Bey Ablauf der ersten Dienstzeit werden für jede Grenadier- und Füsilier-Compagnie acht Gefrehte ernannt werden, welche die mit diesem Anciennetätsgrade verbundene Soldzulage genießen.

Art. 6. Der Sold und die Verpflegung der vier Schweizer-Regimenter werden die gleichen seyn, wie bey der französischen Linien-Infanterie. Ebenso werden die Canonier-Compagnien wie die französische Artillerie bezahlt werden. Da die Besoldungen des einem jeden Schweizer-Regiment bewilligten zweyten Obristen und Majoren von der

französischen Regierung noch durch keine Beschlüsse bestimmt sind, so wird Dieselbe sie vor Formirung der Listen bekannt machen. Die zu diesen Truppenkorps gehörigen Militär-Personen werden die nemlichen Rechte auf die Retraitepension haben, wenn sie die gesetzliche Zeit im Dienst gestanden sind, oder im Dienste der fränkischen Republik Wunden erhalten haben. Die Schweizer-Offiziers und Soldaten, welche in Frankreich oder Piemont gedient haben, können ebenfalls ihre vor gegenwärtiger Capitulation geleistete Dienste in Rechnung bringen, um die Retraite-Pension zu erhalten, so bald sie sich über diese Dienste gehörig ausweisen. Beide können sie in ihrem Lande, oder an dem Orte in Frankreich, den sie zu ihrem Aufenthalt wählen, verzehren.

Art. 7. Die Schweizer, welche in diese Regimenter zugelassen werden sollen, müssen zwischen 18 und 40 Jahren alt, wenigstens 5 Fuß und 2 Zoll, oder 1 Meter 678 Millimeter hoch seyn, und keinerley Schwächlichkeit an sich haben. Sie müssen sich verpflichten, der fränkischen Republik viere Jahre lang treu zu dienen, nach deren Verlauf es ihnen frey steht, sich auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre von Neuem zu engagieren.

Die fränkische Regierung wird, um die erste Werbung zu erleichtern, in die Hand des Verwaltungsraths eines jeden Schweizer-Regiments die Summe von 15,840 Franken für die volljäh-

lige Aufstellung einer jeden Grenadier-Compagnie von 88 Mann, die Oberoffiziere nicht inbegriffen, ausbezahlen lassen.

Desgleichen 19,440 Franken für die vollzählige Aufstellung jeder Füsilier-Compagnie von 108 Mann, ebenfalls die Officiere nicht inbegriffen.

Desgleichen 11,520 Franken für die vollzählige Aufstellung jeder Artillerie-Compagnie auf den Fuß von 64 Mann, die Officiere ungerechnet.

Und endlich 5,400 Franken für die 30 Mann vom kleinen Staab eines jeden Regiments.

Diese stipulierten Summen werden von der französischen Regierung drittelweise und im Voraus an den Verwaltungsrath jeden Regiments bezahlt werden; und zwar das erste Drittel vor Errichtung der Regimenter, das zweyte Drittel, wenn die Hauptleute durch die Musterungen der Inspektoren beweisen, daß sie den vierten Theil ihrer Compagnien unter den Waffen haben, und das letzte Drittel, wenn sie auf die gleiche Art ausweisen, daß die Hälfte ihrer Compagnien beisammen ist. Die Verwaltungsräthe werden, mit genauer Befolgung der über die Comptabilität der französischen Truppen vorhandenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, den Hauptleuten diejenigen Summen verabfolgen, welche sie zu Bezahlung des Handgeldes, der Werbungs- und

Transport-Kosten bis zu Ankunft der Rekruten an ihren Bestimmungsort, nöthig glauben.

Die Rekruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft auf dem durch die französische Regierung für jedes Regiment bestimmten Haupt-Depot. Die Hauptleute müssen, von den ihnen durch den Verwaltungsrath bewilligten Werbgeldern den Tornister jedes Rekruten anschaffen oder kompletieren, damit er mit allen für die kleine Ausrüstung des Soldaten nöthigen Effecten versehen sey. Für jeden Mann, der sich von Neuem anwerben läßt, werden dem Hauptmann für zwey Jahre 100 £., für vier Jahre 200 £., für sechs Jahre 300 £. bewilligt. In Rücksicht dieser Bewilligungen haben aber die Schweizer kein Recht auf den erhöhten Sold, welchen der französische Soldat in gleichem Falle genießt. Die Hauptleute können auch auf 6 und 8 Jahre anwerben, und die französische Regierung wird sodann für jeden Mann, der sich für sechs Jahre verpflichtet, 300 £. und für 8 Jahre 400 £. vergüten. Im Fall die Regimenter verstärkt, und auf 5,000 Mann gebracht werden sollen, bekommt jedes Regiment ein für allemahl, und am Tage, wo der dießfällige Befehl der französischen Regierung an den Verwaltungsrath gelangt, die Summe von 200,000 £. für jede 1000 Mann, welche die Re-

glmenter in komplettem Stand von 4000 Mann zu erhalten bestimmt ist.

Art. 8. Die für die Rekrutierungs-Masse bestimmten Fonds werden, nach den im vorigen Artikel stipulirten Dispositionen der Verwaltungsräthe, unter die Hauptleute der Füsilier-Compagnien vertheilt. Diese Hauptleute müssen ihre Compagnien stets in komplettem Stand halten; und wenn ein Füsilier in den Staab, oder zu den Grenadieren versetzt wird, so werden die Kosten seiner Anwerbung dem Hauptmann der Compagnie, die er verläßt, vergütet, damit er ihn ersetzen kann. Um die Rekrutierung zu erleichtern, werden jedes Jahr für die Unteroffiziere und Soldaten jeder Compagnie 6 halbjährige Urlaube, und für die Offiziere einer bewilliget.

Art. 9. Ein Bataillon aus vier Grenadier-Compagnien bestehend, und Detaschementsweise aus den verschiedenen Schweizer-Regimentern genommen, nebst den nöthigen Offizieren des Generalstaabs, — wird können zugelassen werden, einen Theil der Garde der Regierung auszumachen, sobald der Erste Consul den Zeitpunkt und die darauf Bezug habenden Veranstaltungen bestimmt hat.

Art. 10. Die Stelle eines General-Obersten der Schweizer wird wieder hergestellt; dieser Offizier wird die zu Paris befindlichen Schweizer Kommandieren, und über die andern die Aufsicht führen. Der Erste Consul ernennt ihn. Ausserdem werden zwei

Schweitzer-Brigade-Generals seyn, welche über den Unterricht, den Dienst, die Verwaltung und die Kriegszucht, der vier kapitullierten Regimenter die Aufsicht führen.

Art. 11. Die Brigade-Generale, Obristen, Oberstlieutenants, Bataillons-Chefs und Majors wird der Erste Consul ernennen: Er wird über diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Offiziere disponiren, welche er nach ihrem Dienstalter und geleisteten Diensten für die würdigsten hält.

Art. 12. Die Hauptleute, Ober-, Zweyte und Unterlieutenants der Grenadiere wird der Erste Consul, auf den Vorschlag des General-Obersten, und auf den Vortrag des Kriegsministers, unter den Offizieren vom nemlichen Rang des Regiments, zu welchem sie gehören, auswählen.

Art. 13. Die Quartiermeister, Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants der Füsiliers-Compagnien, wird gleicher Gestalt der Erste Consul bey Formierung der Corps, auf den Vorschlag der Kantonal-Regierungen, wählen; nach dieser ersten Ernennung aber werden die Hauptmanns- und Lieutenants-Stellen nach dem Dienstalter vergeben werden.

Die Unterlieutenants werden von dem General-Obersten, auf den Vorschlag der Hauptleute jeder Compagnie ernannt; allein die Hauptleute

dürfen zu dieser Stelle niemanden nehmen, der nicht entweder aus ihren respectiven Kantonen, oder Unteroffizier desjenigen Regiments ist, wozu sie gehören. Ebenso werden die Quartiermeister von dem General-Obersten, auf den Vorschlag der gesammten Hauptleute, und auf den Vortrag des Kriegsministers, ernannt.

Art. 14. Gleichergestalt ernennt der Erste Consul, auf den Vorschlag des Obersten jedes Regiments, welchen aber der General-Oberst genehmigen, und der Kriegsminister oder Direktor der Kriegsadministration übergeben muß, die Adjutantmajors, Fahnenführer, katholische und protestantische Feldprediger, Auditeurs und Feldschärer. Der Auditor hat Hauptmannsrank, die Fahnenführer werden aus den Unterofficiers genohmen.

Art. 15. Die Adjutanten - Unteroffiziere, der Tambourmajor, die Caporal - Tambouren, und Provosen jeden Regiments, werden von dem Obersten, auf Vorschlag der Bataillons-Chefs ernannt; ebenso die Unteroffiziere und Caporalen der Compagnien auf den Vorschlag der Hauptleute, wenn solchen zuvor der Bataillons - Chef genehmiget hat. Die Musikanten und Handwerker werden vom Verwaltungsrath bestellt.

Art. 16. Jedes Regiment hat einen Verwaltungsrath, welcher nachstehender Massen zusammen-gesetzt ist: Der Oberst, oder Oberstlieutenant, als Präsident, 2 Bataillons - Chefs, 4 Hauptleute,

2 Unteroffiziers. Der Verwaltungsrath des zur Garde der französischen Regierung gehörigen Bataillons Schweizer Grenadiere ist folgender Gestalt zusammengesetzt: Ein Bataillons - Chef, Präsident, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Unteroffizier. Der Verwaltungsrath der Artillerie - Compagnien besteht: aus dem ersten Hauptmann, dem zweiten Lieutenant, und einem Unteroffizier. Bey Formirung der Verwaltungsräthe wird man die über den gleichen Gegenstand, in der französischen Armee eingeführten Vorschriften beobachten.

Art. 17. Die Uniform dieser Regimenter wird von der französischen Regierung bestimmt werden.

Art. 18. Die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer Truppen werden nur auf dem festen Lande von Europa gebraucht werden.

Art. 19. Sie behalten ihre freye Religionsübung und Justizpflege, und die dazu gehörigen Personen können für ihre Vergehungen und Dienstfehler nirgends als vor den Schweizer - Militair - Gerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 20. Die Schweizer Truppen werden, in Rücksicht auf Rang, und Dienstleistung, den nemlichen Vorschriften und Reglements unterworfen seyn, welche bey den französischen Truppen eingeführt sind, die Stipulation im 18. Art. angenommen.

Art. 21. Auf den Vorschlag des Landammanns der Schweiz, können 20 junge Leute aus der Eidsgenossenschaft, in die Politechnische Schule in Frankreich aufgenommen werden, wenn sie zuvor die durch die Reglements über diesen Gegenstand vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben.

Art. 22. Die Schweizeroffiziere können zu allen in Frankreich bestehenden Stellen und Militair - Würden gelangen.

Art. 23. Sollten unvorgesehene Umstände, vor Ablauf gegenwärtiger Capitulation die völlige oder theilweise Verabschiedung der Schweizer - Regimenter nöthig machen, oder sollte bey Eintritt dieses Zeitpunkts die französische Regierung sich weigern, sie zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sie ausmachen, einen mit ihren Dienstjahren, und den von ihnen bekleideten Graden in Verhältniß stehenden Reform - Gehalt bekommen.

Art. 24. Im Fall, daß die Schweiz sich in Folge des Krieges von einer nahen Gefahr bedrohet sähe, verpflichtet sich die französische Regierung, auf förmliche Aufforderung der Helvetischen Tagsatzung, und zwar innert 10 Tagen nach dieser Aufforderung, der Schweiz die Hälfte der kapitulierten Regimenter, oder wenn es die Umstände gebieterisch verlangten, auch diese Regimenter ganz, zur Hülfe zu senden. Von diesem Augenblick an

würden aber der Unterhalt und die Besoldung, die Marsch- und Transportkosten, der requirirenden Macht zur Last fallen.

Art. 25. Gegenwärtige Militär-Capitulation wird für 25 Jahr gültig seyn, nach deren Verlauf die kontrahirenden Mächte sie fortsetzen oder aufheben können.

Zu dessen Urkund haben Wir, der bevollmächtigte Minister der französischen Republik, und Wir, die Abgeordneten der helvetischen Tagsatzung, gegenwärtige Capitulation unterzeichnet, deren Ratifikationen innerhalb 20 Tagen, oder, wenn es seyn kann, noch eher ausgewechselt werden sollen.

Doppelt ausgefertigt unter Uns, zu Freyburg den 4ten Vendemiaire des XII. Jahres der fränkischen Republik. (27 September 1803.)

Unterzeichnet:

General Ney.

Unterzeichnet:

- { Ludwig von Affry.
- { Carl Wysser.
- { Joh. Anton Herrenschanz.
- { Franz Joseph Andermatt.
- { Gottlieb von Muralt.
- { Friedrich von Röll.
- { Paul Anton Toggenburg.

Ratifikations : Urkunde

in Betreff der

Militar - Capitulation.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Rätthe des eyndgenössischen Kantons Zürich thun kund und geben anmit zu wissen, daß, nachdem Wir uns heute den 10ten Weinmonat 1803. in Folge eines Kreisschreibens Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz vom ersten Weinmonat 1803. ausserordentlich versammelt, um über die militärische Capitulation der schweizerischen Truppen im Dienste Frankreichs in Berathung zu treten, welche zwischen der französischen Republik und der Schweiz den 27sten Herbstmonat 1803. in Frenburg von dem Herrn General und bevollmächtigten Minister Mey im Namen der französischen Republik, und den Herrn Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, erster Schultheiß und Deputierter von Frenburg, Carl Pfnyffer, Deputierter von Luzern, Johann Anton Herrenschwand, Legationsrath von Frenburg, Franz Joseph Andermatt, Legationsrath von Zug, Gottlieb von Muralt, Legationsrath von Bern, Friedrich von Röll, Legationsrath von Solothurn, und Paul Anton von Toggenburg,

Burg, Legationsrath vom Canton Graubünden,
im Namen der schweizerischen Tagsatzung abge-
schlossen, und unterzeichnet worden ist, —

Wir in reifer Erwägung dieses für das ge-
meinsame schweizerische Vaterland, und unserer
Canton insbesondere, höchst wichtigen Gegen-
standes, —

Beschlossen und verordnet haben:

daß bemeldte Militär-Capitulation der schweize-
rischen Truppen im Dienste Frankreichs, so wie
dieselbe den 27sten Herbstmonat 1803. von den
beidseitigen Bevollmächtigten in Freyburg abge-
schlossen und unterzeichnet worden, von Uns im
Namen des Cantons Zürich ihrem ganzen
Inhalt nach angenommen, gutgeheissen,
und hiemit ratificiert werde.

Gegeben in unserer Versammlung zu Zürich
den 10ten Weinmonat 1803. und durch die Unter-
schriften des H. Herren Amtsbürgermeisters und
unseres ersten Staatschreibers, und die Bey-
drückung des Cantons-Siegels bekräftiget.

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r

R

R a t i f i k a t i o n

des Beschlusses der Tagsatzung in Be-
treff der künftigen Einrichtung des
Postwesens.

Die Weisung des kleinen Rathes vom gestrigen Da-
tum samt ihren Beylagen, in Betreff des Beschlus-
ses der gemeineydgendösischen Tagsatzung vom 2ten
August, in Bezug auf die künftige Einrichtung des
Postwesens, welcher hauptsächlich dahin geht, daß
die Central-Administration des Postwesens, selbst
auf den Fall, daß die Ratifikation der Stände aus-
bleiben, oder verzögert würde, mit Ende des lauf-
fenden Monats August aufgelöst seyn, und von
den V. betreffenden Cantonen, Bern, Basel,
Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sogleich
übernommen werden soll, wurden verlesen, der
Antrag des kleinen Rathes nach gehaltener erster
Umfrage einmüthig genehmigt, und dem zufolge
nachstehende Erkenntnuß ausgefällt:

Der grosse Rath des Cantons Zürich:

Nach Anhörung des ihm unterm 17. dless,
von dem kleinen Rathe hinterbrachten Berichts
und Gutachtens über den, von der Gemeineydsge-
nössischen Tagsatzung zu Freyburg, über die künf-

tige Einrichtung des Postwesens unterm 2ten dieß, auf Ratifikation der Cantone hin gefassten Beschluß. In Betrachtung, daß derselbe, wenn er schon den vorzüglich gewünschten Grundlagen, welche die hiesige Gesandtschafts-Instruction festsetzt, nicht entspricht, — dennoch der Instruction nicht zuwider lauft, und mit derselben darin übereinstimmt, daß, da nunmehr durch jenen Beschluß das Postwesen unter gewissen Modificationen cantonalisirt ist, die Post-Arrondissements auf den ehedorigen Fuß festgesetzt sind, — daß ferner der 3te S. des Beschlusses der Tagsatzung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, daß durch die allfällige Trennung der integrirenden Cantone eines Arrondissements von ihren mitintegrirenden Cantonen, in Hinsicht auf die Benutzung sowohl als die Verwaltung des Postwesens, weder an den Postrouten noch Taxen, irgend etwas zum Nachtheil der andern Cantone verändert werde, wodurch dem 5ten S. des 1sten Titels der Bundesverfassung ein Genügen geleistet ist; und in Betrachtung der entschiedenen Mehrheit der Cantons-Gesandtschaften, welche zu dem Beschluß wirklich gestimmt haben, und wodurch derselbe ohne den weitern Beyptritt anderer Cantone schon in Kraft erwachsen wäre,

e r k e n n t:

1. Der Beschluß der Tagsatzung vom 2. Augustmonat, in Betreff des Postwesens, ist auch für

den hiesigen Stand, von der höchsten Behörde desselben ratificiert.

2. Diese Ratifikations-Erkenntnuß, soll der hiesigen Ehrengesandtschaft in Freyburg in die Hände gelegt, und Wohl derselben nach anwohnender Klugheit überlassen werden, von dieser Ratifikation in dem Zeitpunkt, den sie hiezu für den schicklichsten erachtet, den angemessenen Gebrauch zu machen.

Zürich, den 18. Augustmonat 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der präsidiierende Bürgermeister,

E s c h e r,

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

R a t i f i k a t i o n

der Artikel des Beschlusses der Tagsatzung,
durch welche der Eydsgenössische Münz-
fuß festgesetzt wird.

Der große Rath, nach Anhörung des ihm,
von dem kleinen Rathe, unterm 8ten dieß hinter-
brachten umständlichen Gutachtens über den, dem
gegenwärtigen Beschluß einverleibten Artikel des
Beschlusses der, zu Frensburg versammelt gewesenen
gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 12. August
1803, durch welchen, auf Ratifikation der Stände
hin, der eydsgenössische Münzfuß festgesetzt wird, —
in Betrachtung, daß der, von der Tagsatzung
angenommene Münzfuß nicht nur mit demjenigen,
welcher in der fränkischen Republik den daselbst
in Umlauf befindlichen Münzen zum Grund liegt,
sondern auch mit den bisherigen hiesigen landes-
üblichen Münzsorten in sehr schicklichem Verhält-
nisse steht, und bey der Annahme desselben, auch
die künftige Ausprägung ähnlicher Münzsorten
keinen Hindernissen unterworfen ist, —

hat einmüthig beschlossen:

1. Der gedachte Artikel des Beschlusses der
Tagsatzung in Betreff des eydsgenössischen Münz-
fußes, welcher also lautet: „Es solle der schwei-
zerische Münzfuß auf dem Schweizerfranken be-

„ruhen, und dieser auf dem Fusse ausgeprägt
 „werden, daß jedes Stück 127 $\frac{1}{2}$ Gran fein
 „Silber, und die Mark fein Silber 36 $\frac{1}{2}$ Fran-
 „ken betragen, und so der Schweizerfranke, an-
 „derthhalb französischen neuen Franken am Werthe
 „gleich kommen würde,“ ist von Seite des hie-
 „sigen Standes gänzlich ratificiert.

2. Von dieser Ratifikation soll Sr. Excellenz,
 Herrn Ludwig von Affry, Landammann der
 Schweiz, Kenntniß gegeben werden.

3. In Gewärtigung dessen, was die hiesige
 Ehrengesandtschaft über den weitem Umfang dieses
 Geschäfts dem grossen Rath hinterbringen wird,
 ist die Anwendung gedachter Beschlusses-Artikel auf
 unsern Canton, dem kleinen Rathe überlassen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e t z

betreffend den Anfang des politischen Jahrs und die Zeit der verfassungsmäßigen Erneuerung der obersten Cantonsbehörden.

Art. 1. Das politische Jahr ist für den Kanton Zürich mit dem Civil-Jahr übereinstimmend, und nimmt mit dem ersten Jenner seinen Anfang.

Art. 2. Die alle zwey Jahr geschehende Erneuerung eines Dritttheils des kleinen Raths und des Obergerichts wird zum erstenmal auf den ersten Jenner 1805, und nachher jedes zweyte Jahr auf eben die Zeit erfolgen.

Art. 3. Die Wahl der neuen Glieder dieser Behörden wird von dem grossen Rathe jedesmal im Lauf des vorhergehenden Monats December vorgenommen.

Art. 4. Die Bezeichnung der zwey zuerst austretenden Dritttheile der gegenwärtigen Glieder des kleinen Raths, so wie des Obergerichts, wird durch das Loos geschehen.

Zürich den 14ten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend den im Canton Zürich zu Han-
den der gegenwärtigen Verfassung und
Regierung vorzunehmenden
Huldigungs-Actus.

I. **U**nmittelbar nach Verfluß der gegenwär-
tigen rauheren Jahreszeit, und zwar in der zwey-
ten Hälfte des nächstkünftigen Merzmonats, soll
im ganzen Umfang des hiesigen Cantons ein
feyerlicher Huldigungs-Actus zu Händen der ge-
genwärtigen Verfassung und Regierung vorgenom-
men werden, an welchem alle und jede Schwei-
zerischen Activ-Bürger, die im hiesigen Canton
wohnhaft sind, Theil zu nehmen haben.

2. Der zu leistende Cantonsend lautet folgen-
der maassen: „Ihr werdet schwören, der Ver-
fassung des Cantons Zürich und des gemein-
samen Eidgenössischen Vaterlandes getreu zu
seyn, zu seinem Schutz im Fall der Noth, Leib,
Gut und Blut willig zu verwenden, den Gese-
zen und Verordnungen eurer verfassungsmässi-
gen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu lei-
sten, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ord-
nung und Eintracht jeder an seinem Ort mög-
lichst beizutragen, und alles, was solche stören
könnte, redlich an Behörde anzuzeigen, und
so die Ehre und die Wohlfart des allgemeinen

„ und besondern Vaterlandes nach bestem Vermö-
 „ gen zu befördern, und seinen Schaden zu wen-
 „ den; Alles getreulich und ohn alle Gefahr. „

3. Da in jedem der vier Landbezirke, je nach
 Maaßgabe der Volksmenge, der Beschaffenheit
 der Kirchen, und der übrigen Localitäten, für
 die Einnahme der Huldigung mehrere Unterab-
 theilungen erforderlich gemacht werden, die erst
 nach eingezogenen genaueren Erkundigungen nä-
 her bestimmt werden können, — so wird der
 Kleine Rath seiner Zeit dieser Abtheilungen hal-
 ber das Nöthige festsetzen.

4. In jeder zu bestimmenden Abtheilung
 wird die Huldigung durch zwei Mitglieder des
 Kleinen Rathes, in Zuzug des Bezirksstatthalters,
 so wie auch in denjenigen Amtskreisen, welche
 einem Unterstatthalter zu specieller Besorgung
 übergeben sind, dieses Unterstatthalters, und end-
 lich eines Secretarii, — eingenommen werden;
 in der Meynung, daß in dem Stadtbezirk Zürich
 solches durch eines der beyden Standeshäupter
 und ein beygeordnetes Rathsglied, in gleichmä-
 ßigem Zuzug des Bezirksstatthalters und eines
 Secretarii, geschehe.

5. In allen Pfarrkirchen jeder betreffenden
 Abtheilung solle an dem der Huldigungs-Ein-
 nahme zunächst vorhergehenden Sonntag, theils
 die zu diesem Ende hin bereits entworfene, und
 seiner Zeit im Namen von Bürgermeister,

Klein und Grossen Rätthen in Druck zu gebende Hochobrigkeitliche Proclamation, — theils eine, die Zeit- und Ort-Bestimmung für den Huldigungsact jeder betreffenden Abtheilung enthaltende besondere Erkenntnuß, ab der Kanzel verlesen werden.

6. Die Feyerlichkeit wird durchgängig mit einem durch den Pfarrer des Versammlungsorts zu verrichtenden zweckmäßigen Gebet ihren Anfang nehmen, zu welchem Ende hin der Herr Antistes seinen Amtsbrüderern eine dienliche Anleitung zu geben, ersucht werden soll. Nach Anhörung dieses Gebetes halten die Regierungs-Repräsentanten eine angemessene Anrede an die Versammlung, worauf der Eid verlesen, und in gewohnter Form abgenommen und beschworen wird.

7. Sollte wider Erwarten irgend jemand ohne befriedigende Entschuldigungsgründe ungehorsamlich ausbleiben, so werden die Vollziehungs-Beamteten davon ungesäumte Anzeige an die Justiz- und Polizey-Commission zu weiterer Verfügung machen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses liegt dem Kleinen Rath ob, so wie den von Demselben mit der Einnahme der Huldigungen zu beauftragenden Deputationen überlassen bleibt, gemeinschaftlich die erforderlichen Verabredungen zu

Erzielung einer anständigen Gleichförmigkeit in
allen Abtheilungen, in Absicht auf Polizey, and
andere Einrichtungen zu treffen.

Zürich, den 14ten December 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die Competenz - Ausscheidung
zwischen dem Grossen und dem Kleinen
Rath in Bezug auf die Wahlen öffent-
licher Stellen und Beamteten.

1. Dem Grossen Rath kommt sowohl in Kraft der Verfassung, als der bereits darauf gegründeten gesetzlichen Bestimmungen zu: Die Ernennung des Kleinen Rath's, der Herren Bürgermeister, des Obergerichts, des Ehegerichts, des Kirchenrath's, des Erziehungs Rath's, der Kanzlen des Grossen Rath's, und des obersten Wetbels; und bleiben demselben alle ferneren Ernennungen vorbehalten, welche auf den ganzen Canton sich beziehen, und nicht unter dem folgenden §. als ausschliessliches Attribut des Kleinen Rath's begriffen und verstanden sind.

2. Dem Kleinen Rath steht das Recht zu, nebst denjenigen Stellen, welche die Verfassung demselben ausdrücklich zuweist, zu allen denjenigen Beamtungen und Bedienstungen zu ernennen, welche sich auf das Administrationswesen des Cantons oder auf einzelne Gegenstände desselben beziehen.

Zürich, den 19ten December 1803.

Im Namen des grossen Rath's unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die Organisation des Succurs-
Contingentscorps des Cantons Zürich.

1. Es solle fürdersamst eine aus auserlesenen und frey angeworbenen Leuten bestehende Compagnie von hundert Mann Infanterie aufgestellt, und mit geschickten Ober- und Unteroffizieren versehen werden.

2. Diese Compagnie soll einen Theil des mediationsmäßigen, Eidgenössischen Succurscorps, an welches der hiesige Canton 1929 Mann, (nämlich 1656 Mann Infanterie, 55 Mann Artillerie, 35 Dragoner, 133 Scharfschützen, und 50 Mitglieder des grossen und kleinen Stabs) beizutragen hat, — ausmachen, in der Meynung, daß nach dieser Compagnie und durch dieselbe die übrigen Contingents-Compagnien in zu bestimmender Reihenordnung organisiert und formiert werden sollen.

3. Der Canton Zürich wird in drey Militärkreise von so viel möglich gleicher Bevölkerung, und jeder dieser drey Militärkreise in sechs Quartiere von möglichst gleicher Stärke eingetheilt werden.

4. In dem Bezirk eines jeden Quartiers ist ein in demselben wohnender Quartierscommandant

aufgestellt, welcher alle und jede Mannschaft von dem sechszehnten bis in das fünf und vierzigste Altersjahr einschreibt, und in nachstehende drey Classen eintheilt:

Erste Classe: Alle junge Mannschaft von sechzehn bis und mit zwanzig Jahren.

Zweyte Classe: Die Mannschaft von zwanzig bis und mit fünf und zwanzig Jahren.

Dritte Classe: Diejenige von fünf und zwanzig bis und mit fünf und vierzig Jahren.

5. Aus der zweyten Classe, nämlich der zwanzig bis fünf und zwanzig jährigen Mannschaft, wird die für das Succurscontingent erforderliche freiwillige Mannschaft für die Infanterie-Compagnien gezogen, diejenigen aber aus der gleichen Classe, welche sich für den Dienst der Artillerie, Cavallerie, und Scharfschützen anbieten, — werden besonders eingeschrieben.

6. Das Contingentscorps des Cantons soll unter der Aufsicht und Leitung eines Obersten stehen, und von den übrigen Miliztruppen gänzlich abgesondert seyn und bleiben.

7. Die Mannschaft des Contingentscorps wird auf vier Jahre unter diesem Corps zu dienen verpflichtet, und soll während dieser Zeit allen an sie ergehenden Aufforderungen und Verfügungen sich willig unterziehen. Nach Verfluß dieses Termins aber stehet es jedem Einzelnen frey, sich un-

ter eine der nicht zum Contingentscorps gehörigen Milizcompagnien einschreiben zu lassen, insofern er nicht freywillig länger unter dem Succurscorps dienen will.

8. Ein bey dem Contingentscorps Eingeschriebener mag, nach angezeigten gültigen Gründen, an seiner Stelle einen anderen, in allen Rücksichten zum Dienst tauglichen, aber nicht in die Classe der zwanzig- bis fünf und zwanzig-jährigen Mannschaft gehörigen Mann aus dem hiesigen Canton dem Quartierscommandanten vorschlagen, welcher aber über eine solche Austauschung nicht aus sich verfügen kann, sondern den Consens des Obersten des Contingentscorps einholen soll.

9. Falls sich nicht genug Freywillige zu dem durch die Vermittlungs-Alte bestimmten Contingentscorps vorfinden sollten, — so wird durch das Loos bestimmt, wer aus dem übrigen Theil der in die zweite Classe gehörigen Mannschaft, zu Ergänzung des Contingentscorps in dasselbe solle eingeschrieben werden. Jedoch werden hierbey gesetzlich zu bestimmende Ausnahmen vorbehalten.

10. Aus dem über das vollzählige Contingentscorps vorschießenden Ueberrest der Mannschaft der zweiten Classe, werden so viele Compagnien organisiert, als die Anzahl der vorschießenden Mannschaft mit sich bringen mag. Diese Reserve-Compagnien aber werden in zwey Abtheilungen classificiert: Die erstere Abtheilung begreift die

vorschießende Mannschaft von zwanzig bis und mit drey und zwanzig Jahren: Die letztere Abtheilung aber die vorschießende Mannschaft, welche das drey und zwanzigste, aber noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Ist es um Ergänzung des Contingentscorps zu thun, so muß sich die erste Abtheilung zuerst dem Loos unterziehen; würde aber die Anzahl der Mannschaft dieser Abtheilung nicht hinreichen, um das Contingentscorps zu completieren, so soll auch die Mannschaft der zweyten Abtheilung das Loos ziehen.

II. Die Execution und nähere Ausarbeitung dieser allgemeinen Bestimmungen wird dem kleinen Rath aufgetragen, welchem obliegt, dem grossen Rath mit möglichster Beförderung die nähern gesetzlichen Bestimmungen über die Bewaffung und Kleidung des Contingentscorps, über die theoretische und praktische Bildung der Truppen, aus denen das Contingentscorps bestehet, — über Militar-Gesetze und Disciplin, über die innere Administration und Comptabilität dieser Truppen, und über alle anderen hierin einschlagenden Punkte, in dem Entwurf einer vollständigen Militar-Ordonanz zur Sanction vorzulegen.

Zürich den 23. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

K a v a t e r.

G e s e z ,

betreffend die Competenzen der Gerichts-
stellen und der Vollziehungsbeamten, in
Absicht auf Zuchtpolizey- und Criminal-
Fällen.

Nach reifer Untersuchung hat der Grosse Rath, durch die auffallenden Mängel, und eben so unzumuthbaren, als harten Bestimmungen des, von der vormaligen helvetischen Regierung, unter dem 4. May 1799. abgefaßten peinlichen Gesetzbuches, welches, durch die nachherige Verfügung der helvetischen Gesetzgebung selbst, seine gesetzliche Kraft und Wirkung verloren hat, und da dasselbe überdies auf unsere Kantonaleinrichtungen, unter der gegenwärtigen Verfassung, nicht mehr paßt, sich bewogen gesehen, die Veranstaltung zu treffen, daß ein neues, den Bedürfnissen unsers Kantons besser angepasstes peinliches Gesetzbuch mit möglichster Beförderung abgefaßt werde. Bei dieser Lage der Sachen, und da die organischen Kantonsgesetze die Kompetenz der Zunftgerichte, der Bezirksgerichte, des Obergerichts, so wie der Vollziehungsbeamten, in Absicht auf Zuchtpolizey- und Criminalfälle, unbestimmt gelassen haben, die betreffenden Gerichte und Vollziehungsbeamten auch in Ansehung der Criminalprocedur selbst, bisdahin von aller Anleitung entblößt waren, so

ist eine sorgfältige Bestimmung aller dieser Competenzen dringend nothwendig, damit die Criminaljustiz, auf eine für die Sicherheit und Wohlfahrt sämtlicher Kantonsbürger angemessene Weise, verwaltet werden könne.

Der Grosse Rath verordnet daher über die Competenzen der Gerichtsstellen, und der Vollziehungsbeamten in Criminalsachen, folgendes:

Z u n f t g e r i c h t e.

§. 1. Zu den Poltzen-Vergehen und Freveln, welche laut §. 9. des Gesetzes über die Draanisation der Zunftgerichte, — diese Gerichte letztinstanzlich zu bestrafen haben, gehören:

- a. Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, oder an Bäumen, in so fern der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken nicht übersteigt.
- b. Jagd- und Fischenzen-Frevel von gleichem Belang, mit Ausnahme der Fälle, für welche besondere Jagd- und Fischenzen-Verordnungen eine höhere Busse bestimmen würden, als die zunftgerichtliche Kompetenz zuläßt.
- c. Kleine Diebereyen von gleichem Belang, wenn sie ohne einigen Zwang oder Gewalt verübt worden sind, und mit den besondern Ausnahmen im §. 7. b.
- d. Veruntrennung in Arbeit empfangener Effekten von gleichem Belang.

- e. Betriegerereyen, wie z. B. Ausnehmen von Waaren unter falschem Namen, von gleichem Belang.
- f. Betrug bey'm Gebrauch von Maassen und Gewichten, von gleichem Belang, in so fern die Maasse und Gewichte selbst nicht verfälscht worden sind.
- g. Verkauf verbotener Getränke, oder schlechter und verdorbener Nahrungsmittel.
- h. Fürkauf mit Lebensmitteln, nach den dießfälligen Verordnungen.
- i. Blosser Kaufereyen, ohne irgend eine wirkliche Verwundung.
- k. Unbeharrliche Scheltungen und ehrwürdende Verläumdungen, in Bezug auf Privatpersonen.
- l. Unordentliches und ärgerliches Betragen an Sonn- und Festtagen.
- m. Uebersitzen und ähnliche Unordnungen in Wirths- und Schenkhäusern.
- n. Spiel zu unerlaubten Zeiten, und kleine nächtliche Unfugen.
- o. Verwahrlosungen des Feuers.
- p. Beschädigungen von Menschen, oder Eigenthum jeder Art, durch blosser Unvorsichtigkeit, mit den Ausnahmen im §. 4. r.
- q. Uebertretungen der verschiedenen Sanitätsverordnungen, nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, so weit die Justizgerichtliche Straffkompetenz reicht.
- r. Unvorsichtiges Reiten und Fahren.
- s. Vernachlässigung oder Beschädigung der Strassen, Brunnen oder Gebäude, mit Vorbehalt der Straf-

Kompetenz, welche etwa noch, in diesen und andern ähnlichen Polizen-Rücksichten, den Gemeinderäthen eingeräumt werden könnte.

§. 2. So oft es sich aber ereignet, daß Polizenvergehen und Frevel von obiger Art und Natur, entweder durch besondere Gesetze mit einer höhern Strafe belegt werden, oder wegen besonders gravirender Umständen, (wie z. B. die Verübung einer Dieberei durch einen Hausgenossen, oder die Wiederholung des gleichen Vergehens durch die nemliche Person) eine höhere Strafe verdienen, als die gesetzliche Strafkompetenz der Zunftgerichte von 8 Franken Geldbusse, oder zwentägiger Einsperrung mittheilt, — so liegt den Zunftgerichten besonders ob, solche eintretende Fälle an die Bezirksgerichte ohne Anstand zu überweisen.

§. 3. Die obigen Kompetenz-Bestimmungen für die Zunftgerichte sind auch für den Gemeinderath der Stadt Zürich festgesetzt, da derselbe, laut dem Organisations-Gesetz für die Zunftgerichte, in Absicht auf Polizenvergehen und Frevel, in gleichen Rechten, wie diese Gerichte, steht.

B e z i r k s g e r i c h t e.

§. 4. Die Bezirksgerichte urtheilen als Zucht-Polizenrichter und in Bezug auf höhere Kriminalfälle, über

- a. Alle Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, an Bäumen, und über alle Jagd- und

- Fischnen-Frevel, wenn der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken übersteigt, oder die in dem §. 1. b. bestimmte Ausnahme statt findet.
- b. Einfache, ohne Gewalt verübte Diebstähle, deren Betrag sich auf mehr als 6, und weniger als 160 Franken belauft, mit den Ausnahmen im §. 7 b.
 - c. Veruntreuung in Arbeit empfangener Effekten; und Betriegerereyen von jeder Art, besonders auch bey dem Gebrauch von Maassen und Gewichten, wenn der zugesetzte Schaden mehr als 6, und weniger als 160 Franken beträgt.
 - d. Verrückung von Gütermarchen.
 - e. Betrügliche Handlungen in Bezug auf die öffentlichen Abgaben, wie z. B. Salzcontrabande, Ausweichung schuldiger Zölle, u. s. f., — nach diesfälligen Gesetzen, und in sofern der Schaden die Summe von 160 Franken nicht übersteigt.
 - f. Verfälschungen von Schuldbriefen, Wechselln, Brand- oder Steuerbriefen, Testamenten, Rechnungen, Zeugnissen, Rundschaften, Pässen, und andern Urkunden, wenn der dadurch gestiftete Schaden nicht 160 Franken übersteigt.
 - g. Veruntreuung anvertrauten Vogt- Waisen- und Armenguts, oder anderer anvertrauten Gelder und Effekten von gleichem Belang, mit der Ausnahme im §. 7. f.
 - h. Getraide-Wucher von gleichem Belang.
 - i. Schlaghändel, ohne mörderischen Anschlag oder Waffen, und wobey nur solche Verwundungen statt gehabt haben, die weder gefährlich für das Leben sind, noch, dem Befinden der Aerzte zu-

folge , — Verlust , Verstümmelung , Lähmung eines Gliedes , oder ähnliche unglückliche Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen müssen.

k. Beharrliche Scheltungen.

l. Auswiegungen oder Umtriebe zu Störung der öffentlichen Ruhe , z. B. heimliche und unordentliche Zusammenkünfte , Ausbreitung gefährlicher Gerüchte u. s. f.

m. Schmähschriften oder Schmähreden gegen die Landes-Regierung oder die obrigkeitlichen Beamten.

n. Beharrlicher Ungehorsam gegen die Befehle der Vollziehungsbeamten.

o. Errichtung von Lotterien ohne obrigkeitliche Bewilligung , und verbottene Hazardspiele.

p. Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen , Lachsnerey , Schatzgräberey und Goldmacherkünsten.

q. Wichtigere Uebertretungen der Sanitätsverordnungen , nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

r. Beschädigungen von Menschen oder Eigenthum jeder Art durch bloße Unvorsichtigkeit , wenn solche entweder den Verlust eines Gliedes , oder ähnliche nachtheilige Folgen für die Gesundheit , oder aber einen Schaden von mehr als 12 Franken Werth an Eigenthum , nach sich gezogen haben.

§. 5. In allen übrigen Zuchtpolizy- oder Kriminal - Fällen , wo in Kraft gesetzlicher Verordnungen , oder nach dem Ermessen des Richters , eine höhere Strafe bestimmt werden muß , als die den Bezirksgerichten in appellabel zu-

kommende von 24 Franken Geldbusse, oder sechstägiger Gefangenschaft, — kann sowohl der Verurtheilte, als der Geschädigte, und der öffentliche Ankläger, an das Obergericht appelliren.

§. 6. Inzwischen werden die Bezirksgerichte, bis zu Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuches, in keinem Fall höhere, als die nachstehenden Strafen, entweder einzeln, oder in angemessener Verbindung mit einander erkennen, als:

- a. 100 Franken Geldbusse.
- b. zwoöchige Gefangenschaft bey Wasser und Brod.
- c. Verboten der Schenkhäuser.
- d. Stellung vor den beschlossenen oder offenen Kirchenstillstand.
- e. Ausschließung von allen Gemeindsanlässen und Wahlrechten.
- f. Verweisung auf Haus und Güter.
- g. Oeffentliche Schandausstellung.
- h. Züchtigung mit höchstens 20. Ruthenstreichen an der Stud.
- i. Verurtheilung in ein Zucht- oder Arbeitshaus bis auf 2 Jahre.

Finden die Bezirksgerichte in einzelnen Fällen, wegen besonders gravirenden Umständen eine höhere Strafe erforderlich, so sind solche Fälle an das Obergericht zu überweisen.

O b e r g e r i c h t.

§ 7. Neben denjenigen Criminalsällen, die an das Obergericht, als den höhern Criminalrichter, appelliert werden können, gehören unmittelbar vor dasselbe:

- a. Diebstähle mit Gewalt, nächtliche Einbrüche und Strassenraub.
- b. Entwendung von Fabrikwaaren ab der Bleiche, von grossem oder kleinem Vieh ab der Waid, vom Pflug im Feld, oder von Effecten, die auf Güterwagen oder Schiffe geladen waren.
- c. Einfache Diebstähle, Veruntrennungen von Effecten, Geldern oder Instrumenten, Betriegergehen, Verfälschungen und Getraidewucher, wenn der zugesügte Schaden mehr, als 160 Franken, beträgt.
- d. Falschmünzerey, oder Münzverbrechen aller Art.
- e. Verfertigung falscher Maasse und Gewichte.
- f. Untreue Verwaltung von Staats-Einkünften, oder Veraubung öffentlicher Kassen durch öffentliche Beamtete.
- g. Schlaghändel mit mörderischem Anschlag oder Waffen, und wobey entweder ein Todschlag erfolgt ist, oder, nach dem Befinden der Aerzte, Verlust, Verstümmelung, Lähmung eines Gliedes, oder ähnliche unglückliche Folgen für die Gesundheit verursacht worden sind.
- h. Hochverrath und alle eigentlichen Staatsverbrechen.
- i. Mord, Vergiftung, Kindermord.
- k. Selbstmord und unvorsätzlicher Todschlag.
- l. Blutschande, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen von Kindern.

- m. Mordbrennerey oder vorsätzliche Brandstiftungen.
- n. Meineid oder Eidbruch, und falsche Eidschwörung.
- o. Mieth- und Gaben-Geben und Nehmen, (richterlicher Behörden,) und Bestechung der Advokaten durch die Gegenparthey.
- p. Verbotene Verbungen.

Allgemeine Vorschriften für die richterlichen Behörden.

§. 8. Jede falsche oder unerwiesene Anklage wird von derjenigen richterlichen Behörde bestraft, bey welcher sie, — nach obigen Kompetenz-Bestimmungen, angebracht werden mußte.

§. 9. Alle Theilnehmer an Kriminalverbrechen, wie z. B. die Verheeler gestohlener Effecten, — so gering auch der Grad ihrer Strafbarkeit seyn mag, — werden, wegen des vorhandenen Zusammenhangs ihrer Vergehen mit den Hauptverbrechen, und wegen der erforderlichen Abstufung in den Strafurtheilen, — von derjenigen richterlichen Behörde beurtheilt, welche über die Hauptthäter sentenzirt, es sey dann, daß diese Behörde selbst die Rückweisung an eine untere Gerichtsstelle dienlich finden würde.

Vollziehungsbeamtete.

§. 10. Anzeige oder Laidung, Präkognition, Ueberweisung an den gehörigen Richter, Vollstreckung der Strasssentenzen, in Bezug auf alle

Zuchtpolizey- und Kriminalfälle, liegen, unter nachfolgenden Bestimmungen, den obern und untern Vollziehungsbeamteten ob.

§. 11. Die nächste Aufsicht, in Bezug auf alle vorfallenden Polizeyvergehen und Kriminalverbrechen, ist den Gemeindsammännern aufgetragen. An diese werden sich auch die Kirchenstillstände mit allfälligen Anzeigen von solcher Art wenden. Doch bleibt denselben das Recht der Laidung bey höherer Behörde vorbehalten.

§. 12. Ist ein Polizeyvergehen, oder ein Kriminalverbrechen dem Ammann einer Gemeinde hinlänglich bekannt geworden, so verzeigt er dasselbe, wenn es in die Zunftgerichtliche Kompetenz einschlägt, sogleich dem Präsidenten des betreffenden Zunftgerichtes. Wenn aber dieses Vergehen oder Verbrechen von höherer Natur ist, so wird der Ammann solches ungesäumt seinem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zu weiterer Verfügung, bekannt machen.

§. 13. Sobald ein Polizey- oder Kriminalvergehen von höherer Natur einem Bezirks- oder Unterstatthalter gehörig angezeigt ist, wird derselbe ungesäumt, nach gesetzlicher Vorschrift, mit Zuzug des betreffenden Zunftgerichtspräsidenten, (oder, in Abwesenheit desselben, eines Zunftstrichters, oder wenigstens des Gemeindsammanns) die nöthigen Präcognitions-Verhöre an dem Ort,

wo solches erforderlich ist, vornehmen, und überhaupt alle Verfügungen treffen, die zu Einleitung der gehörigen Beweise gegen den Thäter, und allfällige Mitschuldige, so wie zu Verhütung der nachtheiligen Folgen des begangenen Verbrechens, in soweit solches noch möglich ist, — beitragen können.

§. 14. Zu dem Ende kommt den Bezirks- und Unterstatthaltern das Recht der Verhaftnehmung überhaupt, und besonders auch das Recht der Inventarisirung und Obsequation der Effecten flüchtiger Verbrecher zu. In minder wichtigen Fällen können sie die Angeklagten zu hinlänglicher Kautionseistung anhalten, auch, wenn es die Umstände erfordern, Waaren und Effecten derselben mit Arrest belegen, Hausvisitationen verfügen, u. s. f.

§. 15. Da es aber sehr dringende Kriminalfälle geben kann, woron die Bezirks- oder Unterstatthalter nicht zeitlich genug benachrichtigt werden könnten, um selbst die nothwendigsten vorläufigen Verfügungen zu treffen, — so ist auch den Gemeindsammännern, in solchen besondern Fällen, gestattet, provisorische Arrestationen von Verbrechern oder Effecten vorzunehmen, jedoch in der bestimmten Meinung, daß davon, ohne allen Zeitverlust, dem höhern Vollziehungsbeamteten, zu weiterer Verfügung, Anzeige geschehe.

§. 16. Nach erfolgter gehöriger Präcognition sollen die Bezirks- und Unterstatthalter alle höhern Polizen- und Kriminal-Verbrechen, ohne weitem Anstand, nach Anleitung obiger Kompetenz-Bestimmungen, entweder an die Bezirksgerichte, oder an das Obergericht selbst, mit den dazu gehörigen Akten überweisen, auch die allfälligen Arrestanten ungesäumt diesen Behörden überliefern.

§. 17. Die Vollstreckung der Zunftgerichtlichen Straf-Sentenzen kommt unmittelbar den Ammännern der betreffenden Gemeinden, und die Vollziehung der, von den Bezirksgerichten ausgefallten Straf-Urtheile den betreffenden Bezirks- und Unterstatthaltern zu, welche sich zu dem Ende, nach erhaltener gesetzlicher Mittheilung, ebenfalls der Gemeinds-Ammänner bedienen werden. Das Obergericht theilt seine Straf-Sentenzen dem kleinen Rathe mit, welchem die Verfügungen zu Execution derselben zukommen.

§. 18. Alle betreffenden höhern und niedern Gerichtsstellen, so wie die sämtlichen Vollziehungs-Beamten, erhalten in Bezug auf die Präcognition und die Procedur in Kriminalfällen überhaupt, eine besondere Anleitung, welche sie sorgfältig beobachten werden.

§. 19. Sollten sich übrigens Polizen- oder Kriminalfälle ereignen, die unter den Kompetenz-Bestimmungen in gegenwärtiger Verordnung nicht

enthalten wären, — so werden die betreffenden
 Vollziehungs-Beamteten die nöthige Anleitung,
 in Rücksicht auf die Ueberweisung solcher Fälle
 an die kompetierliche Behörde, bey dem verord-
 neten Justiz- und Poltzen-Kollegio einholen.

Zürich, den 15. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Geseßliche Vorschrift für die Gerichtsstellen und Vollziehungs- Beamten über die Criminal-Prozeßform.

Der Grosse Rath findet aus wichtigen Beweggründen für nöthig, den sämtlichen Gerichts-Tribunalen und Vollziehungs-Beamtungen die gegenwärtige Verordnung über die Procedur in Criminalsällen, als ein Reglement in die Hand zu legen, nach welchem sie sich, bis ein neues, den Bedürfnissen und der Localität unsers Landes angemessenes peinliches Gesetzbuch eingeführt seyn wird, zu benehmen haben.

Der höchste und allgemeine Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist, der Schutz des Eigenthums und der persönlichen sowohl, als der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ruhe.

Der besondere Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist dreysach: nämlich,

1. Behinderung des Fehlbaren, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren einzelnen Mitgliedern weiter zu schaden.
2. Wo mögliche Verbesserung des sittlichen Zustandes desselben.
3. Warnung und Zurückschreckung andrer, durch Beispiele und Anschaulichkeit, um den Verbrechen

auf eine, tief in das menschliche Herz greifende, und in die Sinnen fallende Weise zuvorzukommen.

Das Mittel, jenen allgemeinen, und diese besondern Zwecke zu erreichen, sind wirksame, auf den Zweck wohl berechnete, mit den Graden der Fehlbarkeit in richtigem Verhältnisse stehende Strafen.

Um zu der Entdeckung der Fehlbaren oder Verbrecher, und zu einer gerechten Anwendung der gesetzlichen Strafen zu gelangen, ist es nothwendig, daß der Criminal- (peinliche) Prozeß nach bestimmten Regeln sorgfältig eingeleitet und fortgeführt werde. Zu diesem Ende hin wird den sämtlichen Vollziehungs-Beamten und Gerichtsstellen nachstehende Vorschrift gegeben:

Der Criminal-Prozeß besteht:

a. Aus dem Informations- (Untersuchungs-) Prozeß überhaupt,

b. Dem Inquisitions- (eigentlichen Verhör-) und dem executorischen. (Vollführungs-) Prozeß.

a. Der Informations-Prozeß theilt sich in den Präcognitions- (Einleitungs-) und den besondern Informativ- oder Untersuchungs-Prozeß, und eignet sich für die Competenz der Vollziehungs-Beamten sowohl, als der Richter.

b. Der Inquisitions-Prozeß hingegen muß nur allein von dem Richter geführt werden.

Dieser sowohl, als der Informations-Prozeß dienet dazu, das Vergehen, oder die Unschuld des Beklagten zu erwahren.

- a. Durch den executorischen Prozeß wird der Beklagte entweder losgesprochen, oder zu gerechter Strafe verurtheilt. Er begreift die, von dem Richter ausgefallte Sentenz, (Urtheil), und die Vollziehung derselben durch die executive (vollziehende) Gewalt.

Da der Informations-Prozeß die gedoppelte Bestimmung hat,

1. Etos zu dem Inquisitions- oder eigentlichen Verhör-Prozeß zu liefern, —
2. Die Aussagen und Angaben des Inquisiten, d. i. eines, als des Verbrechens verdächtig, oder beklagt, ins Verhör Gezogenen, zu erwahren, und da ersteres, nämlich die Präcognition, vor allem aus, dem Vollziehungs-Beamten, jedoch nur summarisch, oder im Allgemeinen; die Vervollständigung der Präcognition hingegen, und der eigentliche Informativ- so wie dann besonders der Inquisitions-Prozeß dem Richter obliegt, —

so ist es notwendig, daß die dießfälligen Pflichten des Vollziehungs-Beamten und des Richters genau bestimmt und ausgemachet werden.

A.

Obliegenheiten des Vollziehungs-Beamten bey der Einleitung des Informativ-Prozesses.

Der Präcognitions-Prozeß kömmt in erster Instanz dem betreffenden Bezirks- oder Unterstat-

statthalter, und, in dringenden Fällen, dem Gemeindsamman in derjenigen Gemeinde zu, wo das Vergehen begangen worden ist. Der betreffende Vollziehungs-Beamte soll nämlich:

- a. Unverzüglich einen umständlichen Verbal-Prozeß über das verübte Verbrechen, vermittelst Anhörung des Klägers und der, bey der That gegenwärtig gewesenen Personen, und sorgfältigen Niederschreibens ihrer Aussagen, und ein Präcognitions-Verhör (Vorverhör) mit der oder den beklagten, oder des Verbrechens verdächtigen Personen über das Verbrechen aufnehmen, wobei, im Allgemeinen, auch Geburt, Heimat, Erziehungs- und Erwerbs-Art des Inquisiten angegeben werden müssen.
- b. Die Schuldigen, welche auf der That betreten werden, oder auch diejenigen Personen, welche nach den vorhandenen Indicien, (Anzeigen und beweisenden Umständen) in hohem Grade verdächtig sind, je nach Befinden, entweder mit Hausarrest belegen, oder wirklich in Verhaft setzen, und im Fall der Hauptthäter, oder Mitschuldige entwichen seyn sollten, sogleich die nöthigen Anstalten zu ihrer Verfolgung treffen, und möglichst genaue Data zu ihrer Signalisierung sammeln.
- c. Wo Gefahr in Verzug ist, die gestohlenen Sachen wo möglich alsobald wieder zur Stelle schaffen, und daher die genaueste Hausvisitation vornehmen, Effekten und Sachen mit Arrest belegen und obsignieren (besiegeln.)

d. Sogleich, nach eingelegter Klage, das sogenannte Corpus Delicti, d. i. bey Mißhandlungen sowohl das Mißhandelte, als die allfäählig dabey gebrauchten Instrumente, bey Sach- oder dinglichen Verbrechen aber, sowohl den Gegenstand des Verbrechens, als die dazu gebrauchten Mittel untersuchen, und verificieren (erwahren), und wie zum Theil schon im vorhergehenden §. vorgeschrieben worden, alles materielle (dingliche) mit Arrest belegen, (in Beschlag nehmen.)

Erläuterung: Bey Schlaghändeln, oder Mißhandlungen überhaupt, muß auf Veranstaltung des Vollziehungs-Beamten, von den Geschworenen Aerzten, oder einem erfahrenen, unpartheyischen, in der Nähe befindlichen Distrikts-Arzt, ein Visum und Repertum (ärztliche, als Fundament für den Richter bestimmte Untersuchung, Bericht und Befinden) aufgenommen, — bey Falschmünzern die Geldsorten, und wo möglich auch die dazu gebrauchten Werkzeuge einge- zogen, und in Beschlag genommen, — bey Anlegen von Feuer, bey Vergiftungen u. s. w. die Materialien untersucht und ebenfalls in Beschlag genommen werden.

e. Der Vollziehungs-Beamte soll ferner alle Indicien (Anzeigen und Umstände) die in Ansehung des Verdachts für, oder wider den Inquisit sprechen, in seinen Amtsbericht aufnehmen.

f. Die, nach Beschaffenheit des Verbrechens etwann vorkommenden Local- (örtlichen) Umstände anzeigen und beschreiben.

B.

Obliegenheiten der Gerichtsstellen bey Fortsetzung des Informativ-Prozesses.

Die Gerichtsstellen, in deren Gerichts-Bezirk das Verbrechen begangen wird, oder welche sich mit der Untersuchung und Beurtheilung desselben, in Absicht auf seine Beschaffenheit gesetzlich zu befassen haben, sollen vor allem aus, den Präcognitions-Prozeß, den der Vollziehungsbeamte nur summarisch zu führen hat, in allen seinen Theilen vervollständigen, und die Information fortsetzen. Durch umständlichere Verhöre und Berichtseinziehung die Lücken oder Widersprüche, welche sich in den Verbalprozessen und Präcognitions-Verhören der Vollziehungsbeamten zeigen, so vollständig als möglich ergänzen, das was sich bis dahin ergeben hat, durch die sorgfältigste Anwendung aller in ihrer Competenz liegenden Mittel zu constatieren (erwahren) trachten, und zu dem Ende:

- a. Allfällige Zeugen verhören, in sofern nicht gesetzliche Rücksichten solches hindern.
- b. Den Inquisit über seine Herkunft, Erziehung, Erwerb, Schicksale u. s. f. näher verhören, und hierüber sowohl, als über seinen ehedorigen Wandel nähere Erkundigung einziehen.
- c. Sich über örtliche und geschichtliche Gegenstände und Umstände, besonders wann der Inquisit zu seiner Rechtfertigung das Alibi (die Abwesenheit von

dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es ver-
übt worden) anführt, möglichst ins Helle setzen.

d. Bey Diebstählen ausfindig machen, wo das Ent-
wendete sich befinde, oder wo und wie es abgesetzt
worden sey.

e. Die erforderlichen Erkundigungen wegen der all-
fähligen, aus den Verhören sich ergebenden Ver-
bindungen des Inquisiten mit andern Diebs-Con-
sorten (Diebsgehilfen) einziehen.

f. Ueber alle Indicien und Umstände überhaupt,
welche nur einigermaassen über das Vergehen Licht
geben, und den Inquisiten zum Geständniß führen
können, die sorgfältigsten Erkundigungen und Be-
richte einziehen.

g. Das von dem Inquisiten angeführte Alibi dadurch
zu constatieren trachten, daß sie

1. In Ansehung des Orts, den der Inquisit als sei-
nen Aufenthalt, zu der Zeit, da das Verbrechen
begangen worden, nennt, durch amtliche Erkun-
digungen, die möglichst genauen und vollständi-
gen Data (Angaben) sammeln.

2. Das Resultat dieser Angaben, (was sich aus
diesen Angaben hauptsächlich ergibt) mit den
Aussagen des Inquisiten vergleichen.

3. Die allfähligen Widersprüche herausheben, und

4. Zu Aufheiterung dieser Widersprüche, die wei-
ter erforderlichen Verhöre aufnehmen, und die
Berichtseinziehung fortsetzen.

Obliegenheiten der Gerichtsstellen bei Führung des Inquisitions-Prozesses.

Die Gerichtsstellen sollen :

- a. Die Verhaftungen von Personen, und den Beschlagnahme von Sachen, welche sie erforderlich finden, die aber von den Vollziehungsbeamten nicht bereits veranstaltet worden wären, unverzüglich vornehmen lassen.
- b. Mit dem Inquisiten selbst, nach Anleitung der vorhandenen Informativ-Akten, die gehörigen geschichtlichen Verhöre vollständig aufnehmen.
- c. Damit der ordentliche regelmäßige Gang der Prozedur nicht gestört, und der Verhörprozeß nicht auf eine höchst nachtheilige Weise überstürzt werde, soll nicht eher zu den Confrontations- (Gegeneinanderstellungs-) Verhören mit dem Inquisiten im Angesicht des Klägers oder der Zeugen, und mit diesen, im Angesicht des Inquisiten, geschritten werden, bis die individuellen (einfachen) Verhöre so weit erschöpft sind, daß im Geschichtlichen kein Faden mehr aufgenommen werden kann, um durch die Fortsetzung der einfachen Verhöre, die sich ergebenden Widersprüche zu lösen, bis sogleich die ganze Prozedur ins Stocken gerathet: Erst alsdann darf und soll zu den Confrontationen geschritten werden.

Die Confrontations-Verhöre treten hiernächst ein :

1. Wann zwischen den Mitschuldigen offenbare und beharrliche Widersprüche über die Thatsache selbst obwalten, oder

2. Widersprüche über solche Indicien, die nahen oder sogar unmittelbaren Bezug auf das Hauptfactum (Thatsache) selbst haben, in den Verhören des, oder der Deponenten (Verhörten) liegen.
3. Wenn die Confrontationen mit dem Inhaftierten, von dem Kläger, oder von den Zeugen selbst, zu Rechtfertigung ihrer Person vor dem Richter, oder zu Erhaltung ihrer Aussagen, angerufen wird.

Wenn materielle (Sach-) Beweise in den Händen des Richters liegen, so ist dem sorgfältigen Ermessen desselben überlassen, die dießfälligen Gegenstände dem Inquisiten in dem schicklichsten Augenblicke, zu Bewirkung seines Geständnisses, vor die Augen zu halten, und soll deswegen auch dieser Schritt gegen den Inquisiten nicht etwa voreilig gethan werden.

Nach vollendeten gütlichen Verhören treten, wenn durch dieselben die Wahrheit von dem Inquisiten nicht erhalten werden kann, die peinlichen Verhöre ein, durch welche der Inquisitionsproceß beendigt wird.

Der Grosse Rath hat, nach sorgfältiger Berücksichtigung dieses Gegenstandes, und nachdem er ein- und ausländische Erfahrungen hierüber zu Rath gezogen, sich von der traurigen Nothwendigkeit der peinlichen Verhöre überzeugt, und zu möglichster Vereintigung des Hauptzweckes der öffentlichen Sicherheit und der Handhabe der

Gerechtigkeit, mit den Grundsätzen wahrer Menschlichkeit, — den Gerichtsstellen über diesen Theil des Inquisitions-Prozesses folgende Anleitung zu geben nothwendig befunden:

In Criminalprozessen, besonders bey schweren Verbrechen, erheischt das Recht, daß die Beweise gegen den Beklagten einen solchen hohen Grad von Vollständigkeit an sich haben, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen werde. Zu diesem Ende hin ist es erforderlich, daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern der That auch selbst geständig sey, und zwar so, daß er durch ein rundes, möglichst vollständiges, und bis zum Ende seiner Verhöre wiederholtes Geständniß seine That bejahet habe.

Wenn also alle gütlichen Verhöre erschöpft sind, der Beklagte aber der That nicht geständig ist, so wird, jedoch nur wenn einer der folgenden Fälle eintrittet, zu den peinlichen Verhören fortgeschritten:

1. Wenn der Inquisit (Verhaftete) auf frischer That betreten worden, und dennoch beharrlich läugnet.
2. Wenn Zeugen, oder solche Anzeigen gegen ihn vorhanden sind, die förmlichen Beweisen gleichkommen, mithin der Inquisit zwar als überwiesen anzusehen, aber der That nicht geständig ist.

3. Wenn der Inquisit auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten sich beharrlich weigert.
4. Wenn er über wesentliche Umstände, die unmittelbaren Bezug auf das Vergehen selbst haben, in offenbaren Widerspruch verfällt, oder in seinen Aussagen über solche Umstände gänzlich varirt, (über die gleichen Umstände ganz ungleiches äußert) oder wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten beruhen.
5. Wenn er das Verbrechen bereits freywillig eingestanden hat, nachher aber retractiert, (das Geständniß zurück nimmt) und auf der Zurücknahme beharrt.
6. Wenn der Inquisit wegen vorher verübten schweren Verbrechen schon in den Händen der Justiz sich befunden hat, oder durch seine Verhöre, durch Diebslisten, oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder, oder als zu einer solchen Bande gehörend, zum Vorschein kommt.

Der erste Grad der peinlichen Verhöre besteht in verschärfter Gefangenschaft.

Der zweyte Grad besteht in der Züchtigung des Inquisiten mit der Ruthe an der Stud.

Diese beyden Grade liegen in der Competenz der Bezirksgerichte, und sollen die Verhörrichter nicht anderst, als auf einen Beschluß des Gerichts, und mit möglichster Rücksicht auf die Gesundheit des Arrestanten davon Gebrauch machen.

Das Obergericht bedient sich in Criminalfällen, die seiner Competenz unterworfen sind,

auf obige Weise, der gleichen Mittel des peinlichen Verhörs, welche der vorhergehende Artikel den Bezirksgerichten eignet. Wenn aber in wichtigen Fällen durch diese Mittel das Geständniß des Inquisiten nicht bewirkt werden kann, und das Obergericht verschärfere Inquisitionsmittel nothwendig findet, so wird dasselbe die Regierung hierüber berichten, und ihre Befehle einholen.

Zu Vollführung der Criminalprozedur findet der Grosse Rath die Beybehaltung eines öffentlichen Anklägers, sowohl bey dem Obergericht, als bey den Bezirksgerichten nothwendig.

Bei den Bezirksgerichten wird der öffentliche Ankläger, auf einen gedoppelten Vorschlag derselben, aus ihrer Mitte, von dem Kleinen Rathe gewählt; für das Amt eines öffentlichen Anklägers bey dem Obergericht aber, wegen der höhern Wichtigkeit seines Berufs, eine besondere Person von dem Kleinen Rathe aufgestellt.

Nach Vollendung des Informativ- und des inquisitorischen Prozesses tritt das Amt des öffentlichen Anklägers und der executorische Prozeß ein.

Da die, nach dem bisherigen helvetischen peinlichen Gesetzbuch festgesetzte Vorfrage: Ob Criminal-Anklage gegen den Delinquenten (Verbrecher) statt habe?, auf das bloße Fundament der Präcognitions-Verhöre nicht mit hinlänglicher

Begründniß entschieden, sondern durch einen solch vorzeitigen Entscheid leicht ein Schuldiger frengesprochen, und ein Unschuldiger in den Zustand der Criminal-Anklage erkannt werden kann, so soll diese Frage dem Richter erst alsdann vorgelegt werden, wenn er die Verhör-Akten als vollständig, mithin als so weit gediehen erklärt hat, daß mit hinlänglichem Fundament zum Urtheil geschritten werden könne.

Wann dann aber die Frage, ob Criminal-Anklage statt habe?, von dem Richter bejahend entschieden worden ist, so soll er mit der Prozedur einhalten, alle Prozeß-Akten dem öffentlichen Ankläger zustellen, derselbe zum Behuf seiner Amts-Berrichtungen die Hauptumstände in den Verhör-Akten, in eine geschichtliche Darstellung zusammenstellen, auch eine solche von dem Schreiber des Gerichts für dasselbe verfertiget, und diese, nachdem sie von den Verhörrichtern gebilligt worden ist, dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Verbrecher steht es frey, aus dem Personale des Gerichtes selbst, oder außert demselben, einen Vertheidiger seiner Person zu wählen, zu welchem Ende hin, weder der öffentliche Ankläger, noch der Vertheidiger, bey Ausfällung des Urtheils, dem Gerichte beysitzen kann, sondern die deshalben erledigten Plätze in dem Gericht, für den ob-schwebenden Fall, mit zween Suppleanten besetzt

werden sollen. Sobald das Gericht und der öffentliche Ankläger durch die geschichtliche Darstellung aus den Prozeß-Acten, und durch die Einsicht und Verlesung der Akten selbst, über den Criminalfall unterrichtet sind, soll von dem Gericht die Frage entschieden werden: ob der Fall von der Natur sey, daß er sich für die Competenz dieses Gerichts eigne?

Wird diese Frage von dem Gerichte, bey welchem der Criminalfall eingeklagt worden ist, bejahend entschieden, und hat das Gericht demzufolge das Urtheil wirklich ausgefällt, so steht es dem öffentlichen Ankläger, so wie dem Beklagten, oder dem, von ihm gewählten Vertheidiger, frey, das Urtheil an das Obergericht zu appellieren.

Die Bezirks- und Unterstatthalter sollen den betreffenden Bezirks-Gerichten bey allen Criminal-Urtheilen beywohnen, und darüber wachen, daß die gesetzlichen Formen von denselben in keinen Theilen verletzt werden.

Indem endlich der Grosse Rath von den Vorgesetzungs-Beamten und Gerichts-Tribunalen erwartet, daß sie diese Vorschrift über die Criminalprozeßform sorgfältig beobachten werden, empfiehlt derselbe zugleich den sämtlichen Gerichtsstellen, bey allen Criminal-Prozessen, den Justizgang, so viel es immer die Umstände gestatten,

zu beschleunigen, damit der Delinquent nicht unnöthiger Weise in dem Kerker schwachen müsse, und auch dadurch den Forderungen einer sorgfältigen und menschlichen Justiz ein Genügen geschehe.

Zürich, den 16. Christmonat 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Gesetzliche Verordnung, betreffend die Gerichts-Gebühren.

I.

Gerichts-Gebühren des Obergerichts.

1. Gebühren, welche in die Staats- Kasse fließen.

- a. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 64 bis 320 Franken, 6 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 320 bis 640 Franken, 8 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 640 bis 3200 Franken, 12 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 3200 bis 6400 Franken, 16 Franken.
- e. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 6400 Franken bis auf jede höhere Summe, 24 Franken.
- f. Bey einem Vorstand, und für ein Urtheil über eine Incidental- (Zwischen oder Neben-) Frage, 4 Franken.
- g. Ein commissionaliter abgefaßter gütlicher Vergleich in einer schon ans Recht gekommenen Sache; soll dem Obergericht zur Ratifikation vorgelegt, und dafür die Hälfte der, für einen rechtlichen Spruch von gleichem Betrag bestimmten Kosten-Taxe bezogen werden.

- h. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten Schätzung fähig sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, eine, dem Gegenstand angemessene Tare, die aber, nach obigen Bestimmungen, in keinem Fall unter 6 Franken, und nie über 24 Franken betragen kann, zu bestimmen.
- i. Für den Spruch in einem Revisions-Begehren, nach Verhältniß des Werths des Processes, es werde Revision ertheilt, oder abgeschlagen, die Hälfte von obigem Spruchgeld.
- 2. Augenscheins-Gebühren, welche den betreffenden Richtern und dem Schreiber zukommen.

In Voraussetzung, daß jeder Augenschein von 3 Richtern nebst einem Secretair vorgenommen werde, soll einem Richter des Tags für alles und jedes 10 Franken gebühren; sollte aber ein Augenschein in einer Entfernung vorgenommen werden, welche die Richter nöthigen würde, an diesem Orte länger als einen Tag zu verweilen, für jede Uebernachtung noch 5 Franken.

Das Gleiche gebührt dem Secretair.

- 3. Emolumente (Gebühren) für den Präsidenten des Obergerichts.

Für jede Besieglung, die von seiner Competenz abhängt, was für ein Act es immer seyn

möge, soll der Präsident zu seinen Händen zu beziehen haben, 4 Batzen.

4. Citations- und Abwärtsgebühren, welche den Weibern oder Abwarten des Obergerichts zukommen.

- a. Jede Parthey, sie bestche aus wenigern oder mehreren Personen, so oft sie ans Obergericht, eine Commission desselben, oder auf einen obergerichtlichen Augenschein citirt wird, hat jedesmahl an Weibselgebühren, zubezahlen, in allem 6 Batzen.
- b. Für einen Augenschein gebührt dem Abwart von den Partheyen zusammen, für einen Tag 6 Franken, und für jede Uebernachtung 3 Franken.

II.

Gerichts-Gebühren der Bezirks-Gerichte.

1. Gebühren, welche in die Staats-Kasse fließen.

- a. Für einen Spruch über einen Gegenstand, dessen Werth nicht über 64 Franken beträgt, 3 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 64 bis 640 Franken, 4 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 640 bis 3200 Franken, 6 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 3200 bis 6400 Franken, 10 Franken.
- e. Für einen Spruch über einen Gegenstand von

6400 Franken bis auf jede höhere Summe,
16 Franken.

f. Bey einem Vorstand, und für ein Urtheil über
eine Incidental- (Zwischen- oder Neben-) Frage,
2 Franken.

g. Ein commissionaliter abgefaßter gültlicher Vergleich
in einer schon ans Recht gekommenen Sache, soll
dem Bezirksgericht zur Ratifikation vorgelegt, und
dafür die Hälfte der, für einen rechtlichen
Spruch von gleichem Betrag bestimmten
Kostens-Taxe bezogen werden.

h. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen
bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten
Schätzung fähig sind, wird es dem Ermessen
des Richters überlassen, eine, dem Gegenstand
angemessene Taxe, die, nach obigen Bestimmun-
gen, in keinem Fall unter 3 Franken, und nie
über 16 Franken betragen kann, zu bestimmen.

i. Für den Spruch in einem Revisions-Begehren,
nach Verhältniß des Werths des Processes, es
werde Revision ertheilt, oder abgeschlagen, die
Hälfte von obigem Spruchgeld.

k. Wenn eine Parthey auf der Stelle, oder nach
genommener Bedenkzeit, die Apellation interponiert
und prosequirt, bezahlt sie 1 Franken, 6 Batzen.

2. Augenscheins-Gebühren, welche
den betreffenden Richtern und dem
Schreiber zukommen.

a. Für einen Augenschein bezieht jeder Richter in
der Stadt, wie auch der Schreiber, 2 Franken.

b. Bey

b. Bey einem Augenschein hat jeder der Richter auf dem Lande, und der Schreiber, für alles und jedes, zu beziehen:

Für einen halben Tag, 3 Franken.

Für einen ganzen Tag, 6 Franken.

Und wann er übernachten muß, 9 Franken.

Was übrigens die Entschädniß und die Schreib-Taxen für die Bezirksgerichtschreiber betrifft, so wird hierüber von der Regierung in der Folge ein Reglement festgesetzt werden.

3. Emolumente (Gebühren) für die Bezirks - Gerichts - Präsidenten.

Für jede Besiegung, die von seiner Competenz abhängt, was für ein Act es immer seyn möge, soll der Bezirks-Gerichts-Präsident zu seinen Händen zu beziehen haben, 2 Batzen.

4. Emolumente (Gebühren) für die Bezirks - Gerichts - Weibel auf der Landschaft.

a. Jede Person, welche vor das Gericht, vor eine gerichtliche Commission, oder auf einen Augenschein citirt wird, bezahlt für die Citation 8 Rappen, (2 fl.)

b. Der Gerichtsweibel mag sich zu Feststellung der Citationen, der Gemeindsammänner der betreffenden Gemeinden bedienen, in welchem Fall die

Gemeindsammänner jene 8 Rappen zu beziehen haben, woben jedoch denselben keine Beschwerde von Botenlöhnen zusallen, sondern diese von den Gerichtsweibeln bezahlt werden sollen. Wird aber die Citation von dem Gerichtsweibel selbst besorgt, so hat dieser die Citations-Gebühr von 8 Rappen zu beziehen.

c. Indessen sind in jedem Fall die Gerichtsweibel für die pünktliche Besorgung der Citationen verantwortlich. Hiefür, und für Abwart bey dem Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, haben sie zusammen von einer jeden Parthey, sie bestehe aus einer, oder mehreren Personen, 6 Batzen zu beziehen.

d. Bey einem Augenschein gebührt dem Abwart für einen halben Tag, von den Partheyen zusammen, 12 Batzen.

Für einen ganzen Tag, 3 Franken.

Und wann er übernachten muß, 5 Franken.

e. Jemanden von dem Ort der Gerichtssitzung in Arrest zu führen, 4 Batzen.

f. Jemanden des Arrests zu entledigen, 4 Batzen.

g. Einen Arrestanten zum Verhör, und wieder ins Gefängniß zurückzuführen, 2 Batzen.

h. Der Vollziehung eines Strafurtheils beizuwohnen, in dem Hauptort, 8 Batzen.
außer demselben, 16 Batzen.

5. Emolumente (Gebühren) für den Bezirks- Gerichts- Weibel in dem Stadtbezirk.

- a. Für die Citationen, und für Abwart vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, bezieht der Stadtgerichtsweibel die gleichen Gebühren, wie die Weibel der Bezirksgerichte auf der Landschaft, und sind deswegen die, in dem vorhergehenden Titel, in den §. §. a. b. und c. enthaltenen Bestimmungen, auch in Ansehung des Stadtgerichtsweibels zu befolgen.
- b. Bey einem Augenschein abzuwarten, von den Partheyen zusammen, 1 Franken.
- c. Jemanden in Arrest zu führen, 4 Batzen.
- d. Jemanden des Arrests zu entledigen, 4 Batzen.
- e. Einen Arrestanten zum Verhör, und wieder ins Gefängniß zurück zu bringen, 2 Batzen.
- f. Um der Vollziehung eines Strafurtheils beyzuwohnen, 8 Batzen.

III.

Gebühren für die Zunft-Richter und die Friedens-Richter.

Da die Zunft-Richter und die Friedens-Richter von dem Staate kein Einkommen beziehen, so ist es nothwendig, daß ihnen durch angemessene Gerichtsgebühren für ihre richterlichen Bemühungen eine angemessene Entschädigung zufließe, welche folgendermassen bestimmt wird:

I. Gebühren für die Zunftgerichte.

- a. Für einen, von dem Zunftgericht ausgefallten Spruch über einen Gegenstand von 1 bis 10 Franken, 1 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 10 bis 20 Franken, 2 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 20 bis 30 Franken, 3 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 30 bis 64 Franken, 4 Franken.
- e. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten Schätzung fähig sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, eine dem Gegenstand angemessene Tare, die, nach obigen Bestimmungen, in keinem Fall unter 1 Franken, und nie über 4 Franken betragen kann, zu bestimmen.
- f. Für eine gütliche Vermittlung eines Streites, es sey, daß sie von dem Zunftgericht, oder, unter der Ratifikation desselben, von einer Commission des Gerichts zu Stand gebracht worden sey, wird die nämliche Tare bestimmt, wie für einen Spruch. Bey jedem Zunftgerichte werden diese Spruchgelder unter die sämtlichen fünf Richter vertheilt.
- g. Für jede Commissional-Untersuchung jedem Richter 1 Franken.
- h. Bey einem sich ereignenden Augenschein soll jeder Richter im Ganzen zu beziehen haben, 2 Franken. Wann aber die Partheyen verlangen würden, oder der Richter selbst es für gut fände,

daß das ganze Zunftgericht den Augenschein vornehmen, und dort zugleich der Spruch abgefaßt werden soll, so hat jeder Richter zu beziehen, 2 Franken, das Spruchgeld mit einbegriffen.

- i. Wenn eine Parthen auf der Stelle, oder nach genommener Bedenkzeit, die Appellation interponiert und prosequiert, bezahlt sie dem Zunftgericht 8 Batzen, welche Appellations-Gelder unter die Richter vertheilt werden.

2. Emolumente (Gebühren) für die Zunftgerichts-Präsidenten.

Für jeden richterlichen Spruch, oder Vergleich, welchen der Zunftgerichts-Präsident mit seiner Unterschrift und Pettschaft bekräftigt, zahlt jede Parthen, sowohl Kläger als Beklagter, demselben 1 Batzen.

3. Schreibtaxen für die Zunftgerichtsschreiber.

- a. Für das Protocolliren jedes Spruchs, je nach dem Werth des streitigen Gegenstands, nach der, für die Zunftgerichte bestimmten Abstufung, 3, 4, 5 oder 6 Batzen.
- b. Für einen Protokolls-Extract, wie für das Einprotocolliren, 3, 4, 5, oder 6 Batzen, nach der gleichen Abstufung.
- c. Für eine Appellation an das Bezirksgericht, 16 Batzen.
- d. Für eine einfache Weisung, 4 Batzen.

- e. Bey jeder Commissional-Untersuchung, 1 Franken.
- f. Bey einem sich ereignenden Augenschein, im Ganzen, 2 Franken.

4. Gebühren für die Zunftgerichtsweibel.

- a. Für eine Citation, Erscheinung vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, oder bey Augenscheinen, zahlt jede Parthey, sowohl Kläger als Beklagter, 2 Batzen.
- b. Bey einem Augenschein abzuwarten, von den Partheyen zusammen, 1 Franken.
- c. Für Abwart vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, von jeder Parthey, 2 Batzen.

5. Anwendung und Bestimmung der, von den Zunftgerichten gesprochenen Bussen.

Die Zunftgerichtschreiber führen ein genaues Verzeichniß über die, von den Zunftgerichten gesprochenen Bussen, und legen darüber alle halbe Jahre den Zunftgerichten Rechnung ab.

Die eine Hälfte der Bussen soll sogleich dem Almengut derjenigen Gemeinde zugestellt werden, in welcher die, in die Buß verfallte Person wohnhaft ist; die andere Hälfte aber soll in eine besondere Kasse geworfen, und daraus nothwendige Localbedürfnisse der Zunftgerichte, als Gefangenschaftskosten, für den Gefangenschaftswärter, für Transportierung der Gefangenen vor den Rich-

ter u. s. w. wenn nämlich die Fehlbaren, wegen Armuth nicht selbst zu bezahlen im Stand sind, bestritten werden. Die specificirten halbjährlichen Rechnungen über diese Einnahmen und Ausgaben von Bussen, sollen von den Justizgerichten dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zur Einsicht und Unterzeichnung zugestellt, und von dem letztern alljährlich der Justizkommission das Resultat beider Halbjahr-Rechnungen jedes Justizgerichts einberichtet werden.

6. Gebühren für die Friedensrichter.

- a. Für einen jeden zu Stand gekommenen Vergleich ohne Localbesichtigung, was solcher immer betreffe, soll der Friedensrichter, für alles, so ihm laut dem Gesetz zu thun obliegt, 1 Franken zu beziehen haben, welche Bezahlung dem Friedensrichter überlassen seyn soll, nach Gutbefinden und nach Maaßgabe der Umstände, entweder einer Parthey allein, oder beyden aufzulegen.
- b. Wäre aber der Vergleich auch mit Localbesichtigung verbunden, so soll der Friedensrichter über das im §. a. Bestimmte hinaus, 6 Batzen zu beziehen haben.
- c. Wann ein Friedensrichter zwar in einer Streitsache unterhandelt, zwischen den Partheyen aber keinen gütlichen Vergleich zu Stand gebracht hat, so soll er für seine Bemühung, und Ausfertigung der Ueberweisung zu beziehen haben, 6 Batzen.

d. Hat es ein, bereits von dem Friedensrichter beangenscheinigtes streitiges Locale betroffen, 1 Franken.

e. Für einen auszustellenden Schein oder Zeugniß, ohne weitere Bemühung, soll der Friedensrichter zu beziehen haben, 2 Batzen.

7. Gebühren für die Weibel der Friedensrichter.

Für eine Citation und Erscheinung vor den Friedensrichter soll der Weibel von jeder Parthey zu beziehen haben, 1 Batzen.

IV.

Diesen Bestimmungen der Gerichtsgebühren werden für die sämtlichen Gerichtsstellen noch folgende Vorschriften beigefügt:

1. Sollen, der Regel nach, alle erlassenen Gerichtskosten der unterliegenden, und vorzüglich einer, als proceßsüchtig und trölerhaft zum Vorschein kommenden, Parthey auferlegt werden, es wäre dann, daß der Richter hierüber aus besondern Gründen eine andere Verfügung zu treffen für gut finden würde.

2. Alle richterlichen Akten sollen auf Stempelpapier ausgefertigt, und dasselbe von den Partheyen bezahlt werden.

3. Sollen die Gerichtspräsidenten die weitläufigen und aufhaltenden Geschwätze der Advocaten be-

hindern, und die letztern nöthigenfalls ernstlich zurechtweisen.

4. Wenn eine Parthey ohne ehebaste Ursache den ihr bestimmten Tag abschlägt, und nicht ans Recht kommt, so soll es dem Richter überlassen seyn, sie mit einer angemessenen Busse zu Händen des Richters, und Entschädniß für die Gegenparthey, zu bestrafen.

5. Wenn eine Parthey vor dem Richter erscheint, von welcher allgemein bekannt ist, daß sie einerseits der Prozeßsucht nicht ergeben, sondern vielmehr, den Weg des Rechts einzuschlagen, gezwungen worden, — und anderseits, daß sie arm und dürftig, oder Allmosengewöhnlich ist, so wird der Richter, einer solchen Parthey einen Theil, oder, je nach den Umständen, auch die ganze Kostensumme schenken.

Zürich, den 15. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,
 betreffend das dem Sanitäts-Collegium
 und dem Strassen-Departement einzu-
 räumende Strafrecht.

1. Der Kleine Rath ist von dem Grossen Rathe beauftragt, den beyden administrativen Collegien, nämlich dem Sanitäts-Collegium und dem Strassen-Departement, welchen die Handhabung wichtiger, polizeylicher Landesverordnungen obliegt, ein beschränktes Strafrecht gegen solche Fehlbare zu ertheilen, welche die oberwähnten Verordnungen übertreten.

2. Das Maximum dieses Strafrechts besteht in einer Geldbusse von 12 Schweizer-Franken gegen den einheimischen, und 24 Franken gegen den fremden Fehlbaren.

3. In wichtigern, die obbestimmte Straf-Competenz übersteigenden Fällen, soll das Betreffende der beyden genannten administrativen Collegien den Fall bey dem betreffenden Bezirksgericht anhängig machen, und befugt seyn, von dem Fehlbaren, insoferne er ein Fremder ist, annehimliche Caution und Rechtsvertröstung zu fordern.

Zürich, den 15. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h , betreffend die Form und Kosten des Rechtstriebs.

Art. 1. Der Rechtstrieb soll central seyn und sich direkte von der Hauptstadt aus, in dem ganzen Canton verbreiten, zu welchem Ende hin in der Hauptstadt des Cantons eine Central-Canzley aufgestellt bleibt, welche bestehen soll, aus einem Oberaufseher (Rathschreiber) und vier Unterbeamten (Schuldenböthen) von denen ein jeder sich mit einem der vier Landbezirke zu befassen hat.

Art. 2. Die Central-Canzley steht in Bezug auf verbriefete und pfandbar versicherte, zinstragende Capitalien unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit ihres Chefs, des Rathschreibers.

Art. 3. Die vier Unterbeamten (Schuldenböthe) sind in Bezug auf die durch sie gehenden hohen Rechtstriebe in verbriefeten und pfandbar versicherten, zinstragenden Capitalien und Schulden, dem Rathschreiber untergeordnet. Für die Verrichtungen derselben ist der Rathschreiber verantwortlich, und ihre Protocolle sollen dem Rathschreiber jedesmal auf sein Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 4. Bei dieser Central-Canzley können Fremde und Einheimische um verbriefete und pfand-

bar versicherte, zinstragende Capital - Schulden und derselben Zinse den Rechtstrieb begehren. Die Betreibung wird durch den Rathschreiber geschehen, und in höhern oder Auffahls - Rechten von diesem fortgesetzt, durch die Schuldenbötte gehen.

Art. 5. Der Rathschreiber besorget von sich aus allein den Rechtstrieb für den Bezirk Zürich, unter denjenigen Bestimmungen, welche für den ganzen Canton festgesetzt sind, mit Ausnahme der Wechsel - Schulden, welche um des schnelleren Rechtstrieb's willen, durch den Bezirks - Gerichts - Weibel besorgt werden sollen; die Gleichförmigkeit des schnelleren Rechtstrieb's in kaufmännischen Anforderungen, und bey den unverschieblichen Executions - Maßregeln für verfallene Wechselzahlungen soll durch ein künftiges Gesetz näher bestimmt, und inzwischen die bisherige Observanz angewandt werden.

Art. 6. Nach den hiernächst festgesetzten Formen und Bestimmungen werden die Gemeinds - Ammänner in ihrer Eigenschaft als Vollziehungs - Beamte die Ausführung des Rechtstrieb's in den Landgemeinden besorgen, und in Fällen, wo es ihnen selbst nicht möglich wäre, denselben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit durch den Weibel des Gemeindraths erequieren lassen.

Art. 7. Ein jeder Creditor soll sogleich bey dem Begehren des Rechtstrieb's die Natur seiner Forderung anzeigen, und zwar bey laufenden

Schulden, wie hoch der Betrag derselben sey; bey verbriefeten Schulden aber, ob er für Zins oder Capital treibe, und bey den Zinsen ordentlich bestimmen, ob für einen oder mehrere Zinse getrieben werden soll, welches dem Debitor bey Ankündigung des ersten Botts bekannt gemacht wird. Bey der Eingabe von Zinsen von verbriefeten Schulden, soll folgendes Formular gebraucht werden.

Herr Rathschreiber ist ersucht N. N. um
 als Zins von . . . Capital
 zu treiben.

Den . . . 18. . . .

„ „ „ „ „ „ „

Art. 8. A. Der nledere und der hohe Rechts-
 trieb um verbriefete und pfandbar versicherte Schul-
 den und Zinse soll auf folgende Weise geschehen
 und nach beygesetztem Tarif bezahlt werden.

a. Die Warnung oder das erste Bott à 6 f.

Davon bezieht 1. Der Rathschreiber	4 f.
2. Der Gemeindsammann . . .	2 f.
	6 f.

b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen auf das
 erste folget, à 6 f.

Davon bezieht 1. Der Rathschreiber	4 f.
2. Der Gemeindsammann . . .	2 f.
	6 f.

c. Das dritte Bott, so wieder in 14 Tagen folget.
NB. Dieses Bott folgt als der sogenannte Schreck-
zedel, womit die Auffalls-Rechte angekündet werden.

à 10 f.

Davon bezieht	1. Die Notariats = Canzley . . .	3 f.
	2. Der Schuldenbott . . .	5 f.
	3. Der Gemeindammann . . .	2 f.
		<u>10 f.</u>

d. Der erste Ruf, so in 14 Tagen auf den Schreck-
zedel folgt, à 13 f.

Davon bezieht	1. Der Präsident pr. die Bewilligung.	1 f.
	2. Die Notariats = Canzley . . .	3 f.
	3. Der Gemeindammann fürs Ankünden und Verlesen . . .	3 f.
	4. Der Schuldenbott . . .	6 f.
		<u>13 f.</u>

e. Der zweite Ruf, welcher in 8 Tagen folget
à 13 f.

Davon bezieht	1. Der Präsident . . .	1 f.
	2. Die Notariats = Canzley . . .	3 f.
	3. Der Gemeindsammann . . .	3 f.
	4. Der Schuldenbott . . .	6 f.
		<u>13 f.</u>

f. Der dritte Ruf, so wieder in 8 Tagen folget
à 13 f.

Davon bezieht	1. Der Präsident . . .	1 f.
	2. Die Notariats = Canzley . . .	3 f.
	3. Der Gemeindsammann . . .	3 f.
	4. Der Schuldenbott . . .	6 f.
		<u>13 f.</u>

g Der Anschlag für den Rathschreiber

Dem Rathschreiber 2 fl.

Summa ganzer Austriebskosten 1 fl. 23 fl.

h. Die Verrechtfertigungs- und Verweisungskosten bey den Auffalls-Verhandlungen.

Für den Schuldenbott pr. Abwart 1 fl.

Demselben für jeden Creditor, der ihm die

Procur überträgt. 20 fl.

Ebendemselben pr. jede Verweisung. 10 fl.

Der Canzley für jede Verweisung. 5 fl.

B. Der Rechtstreib um laufende Schulden durch die Schuldenbötte geschieht nach folgenden Bestimmungen.

a. Die Warnung oder das erste Bott.

à 6 fl.

Davon bezieht 1. Der Schuldenbott 4 fl.

2. Der Gemeindammann. 2 fl.

6 fl.

b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen folget, und wobey dem Debitor angezeigt wird, daß in 14 Tagen die Pfändung erfolge, wenn der Creditor inzwischen nicht befriedigt wird

à 6 fl.

Davon bezieht 1. Der Schuldenbott. 4 fl.

2. der Gemeindsammann 2 fl.

6 fl.

c. Der Pfandschein wird in 14 Tagen nach dem zweyten Bott angekündet, und sogleich oder

des folgenden Tags werden bey dem Debitor die erforderlichen Pfande eingeschrieben, in Schatzung und unpartheyische Verwahrung genohmen.

Kösten 25 fl.

Davon bezieht 1. Der Gerichts-Präsident pr. die Einwilligung.	1 fl.
2. Die Rotariats-Canzley.	3 fl.
3. Der Schuldenbott.	6 fl.
4. Der Gemeindsammann pr. Pfandeinschreiben und Schätzen.	15 fl.
	<u>25 fl.</u>

Summa für Austrieb- und Pfändungs-Kösten. 37 fl.

d. Die Pfandversilberung folgt in 14 Tagen nach der Pfandeinschreibung.

Pfandversilberungskösten à 30 fl.

Davon bezieht 1. Der Gerichts-Präsident.	1 fl.
2. Der Gemeindammann.	15 fl.
3. Der Gemeindraths-Weibel.	14 fl.
	<u>30 fl.</u>

C. Der Rechtstrieb um lauffende Schulden durch die Gemeindsammänner (nach dem 10 S.) geschieht wie durch die Schuldenbötte nach folgender Kostenbestimmung.

1. Die Warnung oder das erste Bott.	2 fl.
2. Das zweyte Bott oder die Ankündigung des Pfändens.	2 fl.
3. Pfandschein und Pfandeinschreibung.	15 fl.

Summa ganzer Austrieb- und Pfändungskösten. 19 fl.
4.

4. Pfandverfälsberung, 30 f.

Davon bezieht	1. Der Gerichts-Präsident.	1 f.
	2. Der Gemeindsammann.	15 f.
	3. Der Gemeindraths-Weibel.	14 f.
		30 f.

Art. 9. Gegen liquide Forderungen haben gar keine Rechtsvorschläge statt; hat aber der Debitor rechtliche Einwendungs-Gründe, so meldet er sich bey dem Zunft- oder Bezirks-Gerichts-Präsidenten, welche, nach geprüften Gründen einen Rechtsvorschlag zu bewilligen, nach folgender Competenz-Bestimmung befugt sind. Die Befugniß des Zunftgerichts-Präsidenten erstreckt sich 1stens in lauffenden Schulden und um derselben Zinse, auf die Fälle, wo die Forderung die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 2tens in verbriefeten, oder pfandbar versicherten Schulden, und derselben Zinse, auf diejenigen Fälle, wo das Capital selbst die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 3tens in Zinsstreitigkeiten bis auf 64 Franken, wo es lediglich um die Frage zu thun ist, ob mehr oder weniger Zinse ausstehen, wo es der Debitor mit Quittungen beweisen kann, und also nur das Quantitativ der geforderten Zinse streitig, und die Ursache des begehrten Rechtsvorschlags ist. Die Befugniß der Bezirks-Gerichts-Präsidenten umfaßt alle höher gehende Bewilligungen. Beydseitige Präsidenten werden

aber wohl untersuchen, ehe sie Rechtsvorschläge ertheilen. In allweg muß ein Rechtsvorschlag vor Empfang des 2ten Botts geschehen, nach welchem ohne Vertröstung des Rechts für die Forderung und Kosten durchaus kein Rechtsvorschlag mehr ertheilt werden darf. Nach dem Schreijedel können in keinem Fall fernere Rechtsvorschläge bewilliget werden; auch sollen die Rechtsvorschläge von den Vollziehungs-Beamten, durch welche die Schuldbetreibung gehet, den betreffenden Creditoren durch den Rathschreiber und die Schuldenbötte angezeigt werden, in der bestimmten Meinung, daß diese letztern bey ihrer Verantwortlichkeit dem erhaltenen Auftrag unverweilt ein Genügen leisten, und diese Rechtsvorschläge ohne weitere Kosten in die Hände der Creditoren gelangen machen. Sollte dem Debitor von dem Präsidio eine Nothgant bewilliget werden, so bleibt es deswegen bey den bestehenden Gesetzen, in der Meinung jedoch, daß alle solche Nothgantten unter der Leitung des Gemeind-Raths, und in Beyseyn des Gemeindegammanns vorgenommen, und ungesäumt vor allen andern Ganten gehalten werden.

Art. 10. Für alle lauffenden Schulden, die ein Creditor auffert seinem Zunftbezirk, — so wie für diejenigen lauffenden Schulden, welche er innert seinem Zunftbezirk zu fordern hat, insofern letztere den Betrag von 64 Franken übersteigen, stehet es ihm frey, die Betreibung des Debtors durch den

Schuldenbott oder den betreffenden Gemeinndsammann zu veranstalten. Für laufende Schulden hingegen unter und bis auf 64 Franken, soll der Creditor seinen mitzünstigen Debitor nur durch den Gemeinndsammann betreiben.

Art. 11. Um alle laufende Schulden soll erst das Pfandrecht gebraucht, und auf Begehren nur dann mit den Auffahls-Rechten fortgefahren werden, wenn der Creditor mit den Pfanden nicht gänzlich hat bezahlt werden können. Für die Unkosten gegen einen solchen Debitor, der an den Auffahl getrieben, und hinter welchem nichts gefunden wird, soll der Creditor das Recht verträufen.

Art. 12. Die ersten und folgenden Rüsse sollen unter Verantwortlichkeit unaufgehalten verkündet werden, wenn der betreffende Creditor für seine Anforderung nicht befriediget ist. Bei dem zweiten Ruff soll die Auffahlsbeschreibung durch die Notariats-Canzleyen aufgenommen, kann aber in minder wichtigen Fällen den Gemeinndsammännern aufgetragen werden.

Die niedern und hohen Botte sollen jede Woche, bis Frentag Abends, in die Hände jedes betreffenden Gemeinndsammanns gelegt, und von diesem bis Samstag Abends dem Debitoren verkündet werden.

Art. 13. Die erlassenen Kosten sind in jedem Fall von dem Debitor bei Vorweisung des Ab-

stellgedult, oder des Rechtsvorschlages, dem Rathschreiber, oder seinen Bötten, oder den Gemeindsammännern, welche den Schuldentrieb ausüben, zu bezahlen; — nur in Fällen, wo auf dem Debitor keine Pfande, und so auch die Kosten nicht gefunden würden, sollen die Kosten von dem Creditor bezahlt werden.

Art. 14. Der Rathschreiber und die Schuldenbötte sollen gehalten seyn, der Justiz-Commission zu Handen der Cantons-Regierung, und die Gemeindsammänner durch die Gemeindsräthe ihrem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zu Handen der Justiz-Commission, um die ihnen amtlich anvertrauten Gelder und Verrichtungen zweien habhafte Bürgen zu stellen, in der Meinung, daß die Bürgschaft der Gemeindsammänner, von den Gemeindsräthen mit ihren Bemerkungen an die betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und von diesen, mit ihrem Bericht und Befinden begleitet, an die Justiz-Commission eingesandt werden soll.

Nichts destoweniger bleiben dem Rathschreiber die Schuldenbötte, und die Gemeindsammänner den Debitoren sowohl als den Creditoren verantwortlich, und können für ihre Handlungen vor Gericht gezogen, und zum Ersatz angehalten werden, für so viel, als der durch ihre Versäumnis, oder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift verursachte Schaden beträgt.

Art. 15. Der Rathschreiber, die Schuldenbötte, und die Gemeindsammänner sind der Justiz-Commission untergeordnet; in Ansehung der ersten ist bey allfälligen Beschwerden sich gerade an diese Commission zu wenden, hingegen der letztern halber mag es zuerst an die Bezirks-Statthalter, und von diesen an die Justiz-Commission geschehen. Die Zurechtweisung beider aber ist der Justiz-Commission übertragen, dieselbe wird auch die Ausgleichung der, zwischen dem Rathschreiber und den Schuldenböthen bestehenden Ungleichheiten, so wie die nähere Anleitungen zur Ausführung besorgen, und veranstalten, daß diese neue Ordnung des Rechtstrieb's ehest möglich in Ausübung gebracht werde.

Art. 16. Nach diesen Bestimmungen ist der Rechtstrieb, der Formen und Kosten halber in Zukunft zu behandeln; übrigens soll es, in Ansehung der Auffahls- und Pfändungs-Rechten, so wie auch der Blumenscheine halber, bey den einstweilen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, insofern nicht neue gesetzliche Bestimmungen eintreten werden, sein Verbleiben haben.

Zürich, den 17. December 1803.

Im Namen des Grossen Rath's unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h , über eine Bevogtigungs-Ordnung für den Canton Zürich.

A. Von denjenigen Personen, welchen Vormünder oder Vögte bestellt werden müssen.

§. 1. **U**nter der unmittelbaren Vorsorge und Aufsicht des Staats stehen alle diejenigen Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, insofern ihnen nicht die väterliche Vorsorge zu statten kommen kann.

§. 2. Diejenigen, welchen der Staat die mittelbare Sorge für seine Pflegebefohlenen in allen ihren Angelegenheiten aufträgt, heißen **Vormünder** oder **Vögte**.

§. 3. Die Vorsorge der Vormundschaft erstreckt sich und fällt:

a. auf alle und jede minderjährige und unmündige Waisen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht angetreten, und ihre Eltern oder auch nur ihren Vater durch den Tod, oder auf andere Weise verlohren haben.

b. Auf alle diejenigen Personen beiderley Geschlechts, welche durch allgemein anerkannte schwere

Leibs- und Gemüthskrankheit zu Besorgung ihrer selbst oder ihres Haabs und Guts unfähig sind, insoferne sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns stehen.

c. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche ihres Lichtsinns und Niederlichkeit halber der vormundschaftlichen Vorsorge bedürfen, oder gar von dem competierlichen Richter als Verschwender anerkennt sind.

d. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche seit einem ganzen Jahr Landes abwesend sind, ohne daß derselben Aufenthalt bekannt seyn würde: es wäre dann, daß ein solch Abwesender selbst jemanden zu Besorgung seiner Angelegenheiten bestimmt, und dazu die gesetzliche Befugniß gehabt hätte.

§. 4. Würden unmündige oder minderjährige Kinder Mutterhalb, d. i. durch den Verlust ihrer Mutter verwaist, so bleibt der Vater ihr natürlicher Vogt oder Vormund, jedoch, daß es (nach dem deutlichen Inhalt des Erbrechts 2ter Theil §. 1. und 9.) bey ihren nächsten Verwandten von väterlicher Seite stehen solle, für das unter die Verwaltung des Vaters fallende Vermögen von demselben Sicherheit zu fordern; weswegen sie sich bey der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde ihrer Gemeind (siehe Abschnitt B. §. II.) zu melden haben, welche ihnen im Fall

mit aller erforderlichen Anleitung und Hülfe an die Hand gehen wird. — Sollten aber die Verwandten es versäumen, aus sich selbst für allfällige benötigte Sicherheit zu sorgen, so liegt es in der Pflicht jeder erstinstanzlichen Vormundschafts-Behörde, wann selbige eine solche Sicherheits-Vorsorge, je nach eintretenden Fällen, nothwendig erachten würde, entweder den Vater zur Sicherung des mütterlichen Vermögens anzuhalten, oder, wenn er diese nicht leisten könnte, das den Umständen Angemessene zu verfügen.

§. 5. Würden unmündige oder minderjährige Kinder Vaterhalb d. i. durch den Verlust ihres Vaters verwaist, so liegt es in der Pflicht der hinterlassenen Mutter und der hinterlassenen nächsten väterlichen Verwandten, und wenn die Mutter auch verstorben wäre, in den Obliegenheiten der nächsten väterlichen Verwandten, den sich ereigneten Todesfall dem Präsidenten der erstinstanzlichen Vormundschafts-Behörde ihrer Gemeinde innert den nächsten 8 Tagen anzuzeigen, damit selbige die erforderliche Einleitung zu den vormundschaftlichen Anstalten unverweilt treffen könne. — Sollten aber die hinterlassenen Verwandten des Verstorbenen diese Anzeige unterlassen, wofür sie jedoch in solchem Fall verantwortlich zu machen sind, so hat jedes Mitglied der vormundschaftlichen Behörde die Verbindlichkeit auf sich, von einem solchen ihm bekannt werdenden Todesfall

dem Präsidenten derselben Anzeige zu machen, auf welches hin die gedachte Behörde die erforderlichen Anstalten eben so treffen wird, als wenn der Todesfall durch die Verwandtschaft wäre angezeigt worden. Im Fall ein Hintersäß in einer Gemeinde stirbt, und dieser Fall in die Cathegorie dieses §. fällt, — liegt es dem Gemeindrath derselben ob, dessen Vermögen zu untersuchen, und das Inventarium als Resultat der Untersuchung dem Gemeindrath derjenigen Gemeinde, in welcher er Gemeindegürger war, unverweilt zu übersenden, welcher letzterer die Curatel dieses Vermögens über sich zu nehmen und zu besorgen hat. Stirbt aber in diesem Fall die Ehefrau und würden die Kinder Mutterhalb verwaist, so hat die waisenamtliche erstinstanzliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Todesfall sich ereignet, solchen jener des Heimathsorts des hinterlassenen Ehemanns und Kinder zu angemessener Verfügung einzuberichten; eben so hat sich die waisenamtliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Hintersäß wohnhaft ist, zu benehmen, wann, selber, oder der Selbigen halber, irgend ein anderer der vorerwähnten Fälle eintreten würde, welcher die Bevogtigung nach sich zieht.

§. 6. Wenn es um Bevogtigung einer Person zu thun ist, welche, nach dem §. 3. litt. b. wegen schwerer körperlichen oder Gemüthsfrankheit für sich selbst zu sorgen unfähig ist,

so liegt es ebenfalls in der Pflicht derjenigen ihrer nächsten Anverwandten, welche im Fall der Dürftigkeit die gesetzliche Unterhaltungspflicht einer solchen Person auf sich hätten, bey der vormundschaftlichen Behörde ihrer Gemeinde sich hiefür zu melden, welche jeden vorkommenden zweifelhaften Fall mit Zuziehung eines sachkundigen Arztes genau untersuchen wird, ob der körperliche oder Gemüthszustand der betreffenden Person wirklich so beschaffen sey, daß derselben Bevogtigung eintreten müsse. — Würde dann dieses sich wirklich ergeben, so hat die erstinstanzliche Behörde ihren Bericht und Befinden der verordneten waisenamtlichen Stelle (vid. Abschnitt B. S. 24.) ihrer Bezirksabtheilung, nebst dem Antrag zur Bevogtigung einzusenden, und derselben Genehmigung oder anderweltige Verfügung darüber einzuholen.

§. 7. In Fällen, worin eine ringsinnige, liebederliche Person (§. 2. litt. c.) bevogtigt oder wohl gar als Verschwender öffentlich erklärt werden solle, wird die vormundschaftliche Gemeindsbehörde, auf Ansuchen der nächsten Anverwandten, oder auf pflichtmäßige Weisung des Stillstandes, oder wenn, im ermangelndem Fall irgend einer Anzeige, selbige sonst bey ihrer Pflicht es nöthig erachten sollte, eine solche Person vor sich beschneiden, sie verhören, durch nachdrückliche Vorstellungen mit vereinter Zusammenwirkung des Stillstands dem Uebel Einhalt zu thun suchen,

und wenn dann, anstatt Besserung, dieselbe in ihrer Eiederlichkeit und Ringsinn verharrete, den Fall der waisenamtlichen Behörde, nebst ausführlichem Bericht und Antrag zu Bevogtigung und öffentlicher Verrufung, überweisen, welche dann, im Genehmigungsfall des gemachten Antrags, die Bevogtigung erkennt, den Fall der Prodigalitäts-Erklärung aber an das Bezirksgericht einberichtet, und desselben richterlichem Spruch (mit Vorbehalt der Appellation an das Obergericht für den klagenden und beklagten Theil) die angesuchte öffentliche Verrufung überläßt.

§. 8. Wenn Abwesende (§. 3. Litt. d.) für ihr zurückgelassenes Vermögen, und was ihnen bey Erbfällen oder sonst an Vermögen zufallen würde, zu dessen und ihrer sonstigen Angelegenheiten Besorgung selbst jemanden bestellt hätten, oder, daß in Ermangelung dieser Vorsorge, ein Vormund oder Vogt für sie zu verordnen erforderlich wäre, so ist es in jedem Fall Pflicht der nächsten Verwandten, der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde davon Anzeige zu machen, damit im Fall der Abwesende jemanden selbst bestellt hätte, die Erklärung der Verwandten an das Protokoll genohmen, wenn der Abwesende aber Niemanden bestellt hätte, demselben ein Vormund von der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde geordnet werden könne. In Ansehung der

Mittlen selbst bleibt es bey der No. 1775 gemachten Erläuterung des Erbrechtes.

§. 9. Es wird gestattet, daß, wenn in seltenen Fällen die nächsten Anverwandten einer verwaiseten Familie, die Vormundschaft derselben ohne waisenamtliche Aufsicht, zu übernehmen begehren würden, sie sich dießfalls allervorderst bey dem betreffenden Gemeindrath melden und ihm den erbetenen Vogt anzeigen mögen. Der Gemeindrath hat sodann die Pflicht, den eintretenden Fall an das Waisenamt des Bezirks einzuberichten, und demselben den von der Verwandtschaft erbetenen Vogt vorzuschlagen. Dem Waisenamt stehet es alsdann zu, zu untersuchen, in wiefern die, die Vormundschaft übernehmen wollenden Verwandten, und der von denselben vorgeschlagene Vogt, sein Zutrauen, sowohl in Rücksicht ihrer Fähigkeit, als ihrer Rechtschaffenheit und ihres Vermögens, verdienen. Wenn keine gegründete Einwendungen gegen diese Eigenschaften statt haben, so bestätigt das Waisenamt den zur Uebernahm der Vormundschaft von den Verwandten selbst erbetenen Vogt, und macht es ihm dann zur Pflicht, einerseits nach Anleitung des Testaments, wenn ein solches vorhanden ist, ein genaues Inventarium zu Handen der Verwandten aufzunehmen, welches in Handen derselben aufbehalten werden soll, und anderseits jährliche Rechnung von seiner Verwaltung den

Verwandten abzuliegen. Von dem Augenblick an, da diese Verwandten die Vormundschaft übernehmen, liegt ihnen die Garantie ob, und sind sie für allen und jeden Schaden, welcher der verwaissten Familie aus ihrer oder des Vogts Nachlässigkeit und Versäumnis zuwachsen würde, in dem Maasse verantwortlich, daß sie mit ihrem Haab und Gut einer für alle und alle für einen gut zu stehen haben.

Unter den vorbemeldten Bestimmungen mag auch einer Wittwe mit vaterhalb verwaissten Kindern die Beforgung ihres väterlichen Vermögens unter Aufsicht eines Curators bewilliget werden.

B. Von der Anordnung und Pflichten der vormundschaftlichen Behörden.

§. 10. Die Vorsorge für unmündige oder minderjährige Waisen und alle diejenigen Personen, welche, laut vorhergehenden Abschnitts, in dem Fall der Vormundschaft sich befinden, wird in allen Gemeinden unsers Kantons, theils den verordneten Gemeindsrathen, theils einem, in jeder, ihrem besondern Bezirks- oder Unterstatthalter angewiesenen Abtheilung der fünf Bezirke, verordneten Waisenamt aufgetragen; welche Waisenämter aber unter der Oberaufsicht des kleinen Raths, oder seiner verordneten Com-

mission des Innern stehen, und an welche die Waisenamtliche Stelle in schwierigen Fällen sich zu wenden hat.

a. Gemeindräthe.

§. 11. Der Gemeindrath jeder Gemeinde ist in allen vormundschaftlichen Fällen die erstinstanzliche Behörde, von welcher die folgenden Verfügungen ausgehen.

§. 12. In jedem die Vormundschaft nach sich ziehenden Fall ist dem Gemeindrath derjenigen Gemeinde, zu welcher die zu bevormundschaftende Person als Bürger oder Bürgerin gehört, nach Vorschrift der vorhergehenden §. 3, 4, 6, 7 und 8, davon Anzeigle zu machen.

§. 13. In jedem, die Vormundschaft nach sich ziehenden, oder durch das Waisenamt dazu bestimmten Fall, hat der Gemeindrath, auf erhaltene amtliche Anzeigle, ohne Unterschied der Personen oder Fällen, die Beschreibung der Verlassenschaft, oder des Vermögens an Liegendem und Fahrendem, Schulden und Wiederschulden, zu verordnen. Diese sollen in allen Fällen in Beseyn eines Mitglieds des Gemeindraths und des Gemeindrathschreibers, genau und vollständig aufgenommen, und ein ordentliches Inventarium gestellt werden. Sobald die Beschreibung oder Inventarium vollführt ist, soll solches dem Gemeindrath vorgelegt, und je nach eintretendem

Fall in Beyseyn der allenfalls noch lebenden Wittve und hinterlassenen nächsten väterlichen Verwandten, verlesen und dieselben vernohmen werden, ob sie solche richtig befinden, oder was daran zu berichtigen seyn möchte? Auf dieses hin ernamset der Gemeindrath den Vormund oder Vogt, woben in jedem Fall auf rechtschaffene, verständige, des Zutrauens sowohl des Gemeindraths als der Bevogteten würdige Männer, und, nach Maaßgabe der Person und Natur des Guts, vorzüglich auf solche, unter den väterlichen Verwandten, wenn es aber unter diesen hieran mangeln sollte, ohne alle weitere Rücksicht auf die tauglichsten und besten in der Gemeind das Augenmerk zu richten ist.

Die Ernamsung des geordneten Vogts oder Vormunds wird sogleich den anwesenden Verwandten angezeigt, und von ihnen vernohmen, ob sie gegen die Person einige begründete Einsprache zu machen haben? In diesem Fall soll der Gemeindrath die gemachten Einwendungen unpartheyisch und pflichtmäßig prüfen, und das Angemessene nach den Umständen verfügen. — Wenn indessen der Gemeindrath seiner Ernennung, die Verwandten aber ihrer Einwendungen beharren würden, so ist den letzteren überlassen, innert den nächsten acht Tagen ihre dießfällige Beschwerde vor der Waisenamtlichen Behörde einzuklagen, welche ohne Anstand das erforderliche verfügen solle.

Die Ernennung eines Vogts oder Vormunds solle indessen in jedem Fall der waisenamtlichen Behörde durch die Gemeindevorstände einberichtet, und ihrer Bestätigung unterworfen werden, bey welcher Gelegenheit von der, auf Veranstaltung des Gemeindevorstands gezogenen Inventur, dem Waisenamte in jedem Fall ein Doppel zur Einsicht mitgetheilt werden soll.

§. 14. Der Gemeindevorstand läßt dem ernannten Voge oder Vormund ein Verzeichniß von allem, was seiner Besorgung übergeben wird, in einer vollständigen und getreuen Copia der Vermögensbeschreibung seines Pupillen durch den Gemeindevorstandsschreiber zustellen, und sich von dem Voge oder Vormund um seine Verwaltung, je nach Beschaffenheit und Größe des Vermögens, alljährlich, oder wenigstens alle zwey Jahre, auf bestimmte Zeit Rechnung ablegen, und solle darinn keinerlei Verzögerung oder Nachlässigkeit geduldet werden.

§. 15. Den Vögten oder Vormünderen wird überlassen, ihre Vogt- oder Haushaltungs-Rechnungen selbst zu stellen, wosern sie dazu die hinlängliche Geschäftlichkeit besitzen; würden sie aber dieses selbst zu leisten, oder die Rechnung durch jemand der nächsten Ihrigen, oder einen vertrauten Freund stellen zu lassen nicht im Stande seyn, so sollen sie ihre Rechnungen durch den Gemeindevorstandsschreiber stellen lassen.

Jede

Jede Rechnung solle gedoppelt geschrieben werden, wovon die eine in der Hand des Gemeinderaths verbleiben, die andere aber dem Vogt zukommen solle.

§. 16. Ehe eine Rechnung vor dem Gemeinderath abgenommen wird, soll selbige acht Tage vorher dem Präsidenten des Gemeinderaths eingehändigt werden, während welcher Zeit es denjenigen, welche die Rechnung abzunehmen haben, so wie den Berogteten und ihren nächsten Verwandten unbenommen ist, die Rechnung selbst einzusehen. Ist selbige von dem Vogt selbst gestellt, so soll sie von dem Präsidenten und noch einem Mitgliede des Gemeinderaths durchgegangen und geprüft werden. In beyden Fällen, wo Unrichtigkeiten oder Undeutlichkeiten bemerkt würden, sind selbige dem Rechnungssteller zu richtigerer Ausfertigung zurück zuweisen, und nachher dem Präsidenten wiederum zuzustellen.

§. 17. Jede Rechnung soll in Gegenwart des je nach eintretendem Fall, schon vorher benamseten nächsten Anverwandten verlesen, und erstinstanzlich abgenommen, ehe aber darüber von dem Gemeinderath geurtheilt wird, — der Bericht der Verwandten über den Vormund oder Vogt, dessen Verwaltung und die ihm zur Besorgung anvertrauten Personen angehört werden. Eben so ist der Vormund in seinem Bericht über den moralischen und ökonomischen Zustand seiner Pflegebefohlenen,

und endlich sind diese Letzteren selbst, insofern es ihnen Alters und Leibshalber möglich ist, in ihren allfälligen Wünschen und Anliegen zu vernehmen. Wobey es sich von selbst versteht, daß die Abnahme der Rechnungen, die Berichtsabstattung, und das Ablegen von Zeugnissen in Abstand der interessirten Parthey geschieht.

§. 18. In Gegenwart des Vogts und der Verwandten solle der Gemeindrath des fernern berathen, und nachher in derselben Abstand abschließen, was zum Glück und Wohlstand der Pflegebefohlenen, und zur Aeußnung ihres Vermögens erforderlich und zweckmäßig erachtet wird; besonders aber bey Berathung über jede Veränderung des Güterbestandes, Capitalanleihen oder Geldentlehnungen, Bauangelegenheiten u. s. w., und was sonst je dergleichen vorkommen möchte, solle derselbe mit gewissenhafter Vorsicht zu Werke gehen, vorzüglich aber auch auf die sittliche Erziehung und Unterricht der, seiner Sorge anvertrauten Waisen seine getreue Aufsicht verwenden. In jedem wichtigen oder ihm zu schwer vorkommenden Fall aber soll sich der Gemeindrath an die waisenamtliche Behörde wenden, derselben den Fall in einem bestimmten Bericht vorlegen, und ihren Entscheid oder Verfügung gewärtigen.

§. 19. Alle zu Rechtsstreitigkeiten sich eignende Gegenstände, wenn selbige nicht durch den Gemeindrath, oder die waisenamtliche Behörde, noch

durch den betreffenden Friedensrichter gütlich ausgemittelt werden können, sollen nach der Natur des streitigen Gegenstandes, entweder an das competentliche Justiz- oder Bezirksgericht zum rechtlichen Entscheid gebracht werden.

§. 20. In Fällen offenkundiger betrügerlicher Trennverletzung der Vormünder oder Vögte, solle niemahlen gütliche Ausmittlung statt finden; sondern wenn dergleichen sich ereigneten, hat der Gemeinderath, nach sorgfältiger Vor-Untersuchung, der waisenamtlichen Behörde davon pflichtmäßige Anzeige zu machen, von wo aus die Klage dem betreffenden Bezirksgericht zu der dem Fall angemessenen weitem Verfügung überwiesen wird.

§. 21. Den Beschluß über die Abnahme jeder Rechnung, und was darben des weitem verfügt wird, hat der Gemeindschreiber genau und ausführlich in den Abscheid der beyden Rechnungen, und in das Waisenprotokoll einzutragen. Es wird deswegen jedem Gemeindschreiber zur Pflicht gemacht, ein besonderes Waisenprotokoll zu führen, in welches die Namen und das Alter der unter Vormundschaft stehenden Personen, der verordneten Vormünder oder Vögte, derselben Abänderung, die Abnahme der Rechnungen mit dem summarischen Resultat ihres Bestandes, dem Vor- oder Hinterschlag, und die darüber ausgefallten Beschlüsse, die Entlassung der Vormundschaft, und ein vollständiges Verzeichniß aller von jeder Vor-

mundschaft her in den Schirmkassen aufgenommenen Schuld- Kauf- und anderer Instrumenten oder Baarschaft, aufgenommen und enthalten seyn solle.

§. 22. In jeder Gemeinde, und zwar an dem Hauptort, wo der Gemeindrath seine Versammlungen haltet, solle für Vogt- und Waisengut ein Schirmkassen angeordnet, und an sichere, wo möglich feuerfeste Stellen aufgestellt, und derselbe wenigstens mit drey Schlüsseln verwahrt werden, worvon der einte in Händen des Gemeindrathspräsidenten, der zwente in Händen des Gemeindammanns, und der dritte in Händen eines Mitglieds des Gemeindraths liegen solle.

In den Schirmkassen sollen aufbewahrt werden:

1. Alle Gilt- und Schuld-Instrumente, Inventarien, Rechnungen und andere wichtige Urkunden der Waisen oder anderer Vormundschasteten, — und diese Instrumente sollen alljährlich wegen oft darinn vorgehenden Abänderungen, in Entgegenhaltung des Waisen-Protokolls und der letzten Rechnungen, entweder durch den ganzen Gemeindrath, oder wenigstens durch eine von ihm aus seinem Mittel zu ernennende Commission genau revuirt werden.
2. Die Vermögens-Antheile abwesender unter Vormundschast gesetzter Personen; und falls

dergleichen Antheile den rechtmäßigen Erben des Abwesenden, nach Inhalt des Gesetzes, ausgingegeben werden müssen, so sind hinwieder die von den Erben pflichtmäßig auszustellenden Bürgschafts-Scheine eben dahin sorgfältig zu verwahren.

§. 23. Jede Person, welche mit jedesmahligem Vorwissen und Genehmigung der waisenamtlichen Behörde von dem Gemeindrath der Vormundschaft entlassen, und welcher, nach Anerkenniß der letzten und vorgehenden Rechnungen, ihr Vermögen zu Handen gestellt wird, solle gehalten seyn, den wirklichen Empfang desselben eigenhändig, oder so sie dessen nicht fähig wäre, durch einen von ihr bevollmächtigten Verwandten in dem Waisen-Protokoll, und auf dem ihr in solchem angewiesenen Hof zu bescheinigen. — In denjenigen Fällen aber, wo (nach §. 9.) die Vorsorge für die Waisen von den Anverwandten übernommen worden ist, sollen diese letzteren, wenn sie bey erlangter Volljährigkeit der Mündlinge die Entlassung der Vormundschaft von dem Waisenamt anbegehren, — ehe und bevor sie entlassen werden können, sich gegen das Waisenamt erklären, ob und in wie weit sie mit der Verwaltung des Voats zufrieden seyen, oder nicht. Bejahenden Falls mag sodann dem Mündling sein Vermögen nach obbeschriebener Form extradiert werden.

b. Waisenamt.

§. 24. Damit die Pflegebefohlenen desto sicherer seyn mögen, daß auf ihre Angelegenheiten und vormundschaftliche Vorsorge alle Aufmerksamkeit verwendet werde, — so solle in jeder, einem besondern Bezirks- oder Unterstatthalter untergeordneten Bezirks-Abtheilung eine waisenamtliche Behörde unter der Benennung „Waisenamt“ angeordnet werden, und dieses bestehen: aus dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und zweyen aus der Bezirks-Abtheilung gewählten, allgemein bekannten, rechtschaffenen, sachkundigen und im Rechnungswesen wohlgeübten Männern, welche aus allen Classen der Bürger, sie seyen Mitglieder des grossen Raths, oder öffentliche Beamtete jeder Art, oder auch blosse Privatmänner, je nach vorzüglicher Tauglichkeit durch freye Wahl vorgeschlagen, und gewählt werden können.

Als Canzley werden jedem dieser Waisenämter diejenigen Notarii beigeordnet, welche in jedem betreffenden Bezirke aufgestellt sind, und endlich wird der Weibel des betreffenden Statthalters als Weibel bey dem Waisenamte gebraucht.

§. 25. Der Bezirks- oder Unterstatthalter ist jederweilen von Amtswegen dem Waisenamte beigeordnet, und desselben Präsident. Die Wahl

der beiden übrigen Mitglieder geschieht, nach den obigen Bestimmungen, (§. 24.) von dem Kleinen Rathe.

§. 26. Das Waisenamt versammelt sich, so oft es der Zusammenfluß der Geschäfte erheischt, an verschiedenen, von dem Statthalter zu bestimmenden und den Parthenen den Weg soviel möglich abkürzenden schließlichen Orten in dem betreffenden Bezirk.

§. 27. Es beschäftigt sich mit Revision und Untersuchung der von den Gemeindräthen in erster Instanz abgenommenen Haushaltungs- und Vogt-Rechnungen: Wann diese zu bestimmten Zeiten von dem Gemeindrath abgenommen, und dem betreffenden Statthalter eingesandt sind, trittet das Waisenamt auf die Einladung des Präsidenten zusammen, und untersucht jede Rechnung mit ihren Belegen und Beylagen; woben niemand weiters vorzubesehden ist, es wäre dann, daß das Waisenamt einigen Anstand fände, oder Unrichtigkeiten bemerkte, in welchem Fall es den Präsidenten des betreffenden Gemeindraths, nebst dem betreffenden Vogt und den Verwandten des Bevogteten vor sich bescheiden läßt, um über die zu machenden Bemerkungen den benöthigten Aufschluß zu geben; oder daß der Vogt oder die Verwandten des Bevogteten über den Beschluß des Gemeindraths, die Rechnung betreffend, Beschwerden vorzubringen hätten.

§. 28. Es beschäftigt sich ferner mit allen denjenigen Gegenständen, welche von der erstinstanzlichen Behörde des Gemeindevorstandes ihm (laut vorhergehender Artikel) zu höherer Verfügung überwiesen werden sollen.

§. 29. Jede richtig befundene Rechnung wird von dem Waisenamt ratificiert, und als solche von der betreffenden Notariats-Kanzley unterschrieben. Dieser liegt zugleich ob, ehe die waisenamtliche Behörde die in ihren Kanzleykassas gehörigen Rechnungen ratificiert, eine gehörige Censur darüber vorzunehmen, und über das summarische Resultat, die Ratification, und die von dem Waisenamt gefassten Beschlüsse, ein genaues und ordentliches Protokoll zu führen.

§. 30. So wie jedes Waisenamt der Commission des Innern zu Händen des Kleinen Rathes alljährlich im Lauf des Monats Jenner von der Vollführung seiner Geschäfte einen umständlichen, amtlichen Bericht eingeben solle; eben so werden selbige diesem Bericht die pflichtmäßige Anzeige beifügen, ob und wie? — die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeindevorstände die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten sich haben anlegen seyn lassen, und bey eigener Verantwortlichkeit nichts verschweigen, wann hie oder da ein Gemeindevorstand, gegen alle freundschaftliche Zurechtweisung, Verschäumniß, Nachlässigkeit oder

Partheylichkeit in seiner Pflichterstattung sich würde zu Schulden kommen lassen.

S. 31. In allen wichtigen und ihm zu schwer vorkommenden Fällen ist jedem Waisenamt überlassen, sich an die Commission des Innern zu wenden, welche mit erforderlichem Rath ihm entweder selbst an Hand gehen, oder den in der Frage liegenden Gegenstand dem Kleinen Rath zur Verfügung überweisen wird.

C. Von den Pflichten der Vormünder und Vögte.

S. 32. Kein Bürger des hiesigen Cantons, der nicht schon eine Vormünder- oder Vogtstelle auf sich hat, kann sich einer ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere erhebliche Ursache entziehen, sondern ist verpflichtet, solche für wenigstens vier Jahre, wenn es der Fall des Bevogteten so lange erheischt, auf sich zu nehmen.

S. 33. Jeder bestellte Vormund oder Vogt soll sich bey Antritt seines Amtes ein vollständiges Inventarium oder Uebergabe des ihm zur Besorgung anvertrauten zustellen lassen. S. S. 14.

S. 34. Es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die (lt. S. 22.) zur Verwahrung in den Schirmkasten gehörigen Titul und Schriften un-

verwellt dahin gebracht, und vom Gemeinrath gegen einen dem Vormund auszustellenden specifierten Empfangschein übernommen werden.

§. 35. Er solle die abzulegende Rechnung wenigstens 14 Tage vor der zur Abnahme bestimmten Zeit in Bereitschaft halten, es seye, daß er solche selbst stelle, oder durch jemand der nächsten Seinigen oder einen vertrauten Freund, oder durch den Gemeindschreiber verfertigen lasse; und solche, nebst den Beylagen und Belegen, als Rauffcheinen, Conti, Quittungen, oder anderen Bescheinigungs-Titeln dem Gemeindraths-Präsidenten einhändigen.

§. 36. Zu dem Vermögen seiner Vogtkinder solle der Vormund oder Vogt, wie zu seinem Eigenthum, die möglichste Sorge tragen, die eingehenden Zinse geßissen einziehen, die Häuser und liegenden Gründe in gutem baulichem Zustand erhalten, vor allem Abgang vergaumen, und weder Käufe noch Tausche, Verleihung oder Veräußerung jeder Art, ohne Vorwissen und Bewilligung des Gemeindraths, und wann dieser den Fall zu wichtig finden sollte, der waisenamtlichen Behörde, aus eigener Gewalt sich erlauben. — Eben so soll er, wann es um Capital-Anleihen, oder Geldausbrüche, um wichtigere Bauangelegenheiten, Rechtshandel, Vergliche, u. dergl. zu thun ist, nichts aus eigener Gewalt verfügen, sondern in jedem solchen Falle vorerst den Rath

und die Bewilligung des Gemeindraths einholen, welcher, nach Maassgabe des vorliegenden Falls, entweder selbst das angemessene Findende verfügen, oder die Sache an das Waisenamt hinweisen wird. So wie die Vormünder oder Vögte und derselben Erben, für jeden durch ihre Schuld oder Verwahrlosung auf die Bevogteten fallenden Schaden verantwortlich sind, und haften, — eben so würden dieselben besonders für denjenigen Schaden verantwortlich seyn, den sie sich durch Handlungen zugezogen haben, welche sie sich den Vorschriften dieses Artikels zuwider, und ohne waisenamtliche Bewilligung aus eigener Gewalt erlaubt haben, zumahlen nicht nur das Verhandelte ungültig, sondern der Vogt oder Vormund schuldig seyn würde, den daraus erwachsenen Schaden zu vergüten.

§. 37. Für alles dasjenige, was man einem Vogt oder Vormund anvertrauen muß, haben weder die waisenamtlichen Behörden, noch die Verwandten des Bevogteten nichts zu verantworten, sondern wo es einem Vogt oder Vormund zum Auffahl kommen würde, und mehr oder weniger Vogtgut an ihm zu fordern wäre, behelfen sich die Bevogteten der Satzung des Stadt- und Landrechts (Cap. X. Paragr. 57.) Kraft welcher das Vogtgut allen unversicherten Schulden, Generalobligationen, und auch dem Weibergut vorgeht. Würde aber ein Vogt oder Vormund offen-

bar betrügllicher Handlungen gegen seine Vogtkinder sich schuldig machen, so ist dasjenige gegen denselben vorzulehren, was im §. 20. bestimmt ist.

§. 38. Jeder Vormund oder Vogt endlich ist schuldig, für die seiner Aufsicht anvertrauten Waisen mit Vaterthreu zu sorgen, daß selbige zu einem sittlichen Lebenswandel liebreich gelehrt, wohl beschulet, und zu einem ihrem Stand, Vermögen und Fähigkeiten angemessenen Beruf erzogen werden.

§. 39. Sobald einem Vormund oder Vogt, der aufhört, Vogt oder Vormund zu seyn, oder den nächsten Erben eines verstorbenen Vormunds oder Vogts die letzte oder Schlußrechnung abgenommen worden, ist von dem Gemeindrath wegen fernerer Verwaltung des Waisen- oder Vogt-Guts ungesäumte Vorsehung zu treffen.

§. 40. Wann der Vormund oder Vogt oder dessen Erben seine letzte Rechnung abgelegt hat, es seye, daß derselbe seine Stelle ablege, oder der Fall eintrete, daß sein Pfllegebefohlener der Vormundschaft gesetzlich entlassen würde, — so hat man sich nach Vorschrift des 23ten §. zu benehmen.

D. Von der Entlassung der Vormundschaft.

§. 41. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf:

- a. Wann der Pflegebefohlene, männlichen oder weiblichen Geschlechts, das 25ste Jahr seines Alters wirklich angetreten hat, und bey selbigem keiner der in S. 3. litt. b. c. d. bestimmten, die Vormundschaft nach sich ziehenden Fälle eintrittet.
- b. Wann eine ledige Mannsperson aus besonderen Gründen, und in besonderer Lage früher, als vor angetretenem 25stem Alters-Jahr, die Entlassung von der Vormundschaft wünscht, so hat sie sich dießfalls bey ihrem Gemeindrath zu melden, und dieser das Petitionum, nach vorgegangener Prüfung, dem Waisenamte zu überweisen, welches dasselbe, mit seinem Bericht und Befinden begleitet, der Commission des Innern zum Entscheld übergeben wird. Falls die Mannsperson, welche die Entlassung von der Vormundschaft verlangt, das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt, — hat sie sich ebenfalls an ihren Gemeindrath zu wenden, dieser das Begehren, nach vorgegangener Prüfung dem Waisenamt, und letzteres dasselbe, mit seinem Bericht und Befinden begleitet, der Commission des Innern zu überweisen, und ihr die, diese Beschleunigung der Entlassung nöthig machenden, wichtigen Gründe vorzustellen, worauf der Kleine Rath, nach angehörtem Bericht und Gutachten der Com-

mission des Innern, über das Entlassungsbegehren des Mündels entscheiden wird.

- c. Durch gesetzmäßige Verheurrathung vor dem 25sten Altersjahr.

§. 42. Diejenigen Personen, welche wegen schwerer Leibs- und Gemüthskrankheit (vid. §. 3. litt. b.) unter obrigkeitliche Vormundschaft fallen, sind derselben durch das Waisenamt (nach vorher beim Gemeindrath eingeholtem Bericht) zu entlassen, wann sie zum völlig freyen Gebrauch ihres Verstandes oder Körpers so weit gelangt sind, daß die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ihnen unbedenklich überlassen werden kann.

§. 43. Die Bevogtigung über einen, wegen Ringsinn und Viederlichkeit unter Vormundschaft gekommenen, oder gar als Verschwender öffentlich Erklärten (v. §. 3. litt. c.) wird aufgehoben, so bald derselbe überzeugende Proben seiner erfolgten Besserung giebt. Zu Begründung einer solchen Entlassung ist indessen nur eine anhaltende, wenigstens durch zwey Jahre erprobte Besserung als hinreichender Beweis zuzulassen.

In Fällen dieser Art liegt es in der Pflicht des Gemeindraths, die begehrte Entlassung der Bevogtigung eines gebesserten Verschwenders dem Waisenamt einzuberichten, welches den Fall des genauesten prüfen, und in Ueberzeugung, daß

der Fall der Entlassung eintreffe, ihn dann dem betreffenden Bezirksgericht als derjenigen Stelle zu endlicher Verfügung zu überweisen hat, welcher die Prodigalitäts-Erklärung (lt. S. 7.) gesetzlich zukommt.

§. 44. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Landesabwesenden (v. S. 3. litt. d.) hört nur dann auf, wann derselbe in sein Vaterland und in seine ursprüngliche Heymath zurückkommt, und keine gesetzliche Gründe zu Fortsetzung der Vormundschaft eintreten, oder wann ein solcher Abwesender einen von dem Waisenamt tüchtig befundenen Verwalter selbst über sein Vermögen bestellt.

§. 45. Durch den natürlichen Tod jedes Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft aufgehoben.

§. 46. Es solle also kein Vogt oder Vormund, bey Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Vergütung alles daraus erwachsenden Schadens, befugt seyn, seinen Vogtkindern und Pflegebefohlenen einen kleinern oder größern Theil ihres Vermögens zu eigener Verwaltung auszugeben, es sey dann von den betreffenden waisenamtlichen Behörden nach obigen Bestimmungen wirklich erkennt und zugelassen.

§. 47. Was nach erkannter Vormundschafts-Entlassung und Aushingebung des Vermögens zu beobachten seye, ist im §. 23. bereits bestimmt.

E. Von der Besoldung der Vögte, Vormünde u. s. w.

§. 48. Jedem Vormund oder Vogt gebührt, je nach Maaßgabe seiner mehr oder minder weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung, eine bescheidene Belohnung, welche der Gemeindrath jedesmahl bey Ablegung der Rechnung bestimmen wird, und zwar auf das Fundament von 2 Franken von 1000 Franken, oder 2 Bagen von 100 Franken Capital-Bestand. Uebrigens ist es zu wünschen, daß, wo geringes Vermögen und kein Vorschlag vorhanden, die Vögte oder Vormünde solches unentgeltlich besorgen möchten.

§. 49. In jedem Fall aber, wo ein Vogt oder Vormund in Angelegenheiten seines Pflegebefohlenen nothwendige Reisen machen, oder andere Geschäfte für denselben besorgen müßte, — gebührt ihm der Ersatz seiner Reisekosten oder anderer für seine Pflegebefohlenen baar gehaltenen Auslagen, worbey er jedoch die nothwendige Sparsamkeit zu beobachten, und solche specificiert in die Ausgabe seiner Rechnung aufzunehmen hat.

§. 50. Der Gemeindrath mag für Abnahme jeder ein- oder mehrjährigen Rechnung begüterter Waisen oder Bevogteten 1 Franken von 1000 Frk. Capitalwerth als Sitzgeld beziehen.

§. 51.

§. 51. Das Waisenamt bezieht für jede seiner Ratification unterlegte, ein- oder mehrjährige Rechnung die Hälfte des, von dem Gemeindevrath bezogenen Sitzgelds.

§. 52. Dem Gemeindevrath soll für die Abnahme jeder ein- oder mehrjährigen Rechnung, Verfertigung des Abscheids, dessen Einprotokollirung, und den dem Vogt zuzustellenden Abscheids-Auszug, bis auf den Capitalwerth von 5000 Franken, 1 Franken; und bey einem Capitalwerth über 5000 Franken, 2 Franken, und dem Gemeindevrath für das Citiren der zu jeder Rechnungsabnahme gehörigen Personen und übrige Mühe und Kosten bey der Rechnungsabnahme, 4 Bazen geordnet seyn. Eben so viel als dem Gemeindevrath gebührt dem betreffenden Cantonal-Notariat für die Ratification der Rechnung und dabey erforderliche Censur und Protokollirung.

§. 53. Wann ein Vogt oder Vormund seine Rechnung nicht selbst oder durch einen vertrauten Freund stellt, sondern durch den Gemeindevrath verfertigen läßt, — hat der Vogt aus seinem beziehenden Vogtlohn, ohne des Bevogteten fernere Kosten, den Gemeindevrath dafür bescheidentlich zu befriedigen.

§. 54. Von wichtigen und weitläufigen Gutsbeschreibungen, welche, im Besehyn eines Mit-

glieds des Gemeindraths, durch den Gemeindschreiber aufgenommen werden, gebührt dem Mitgliede des Gemeindraths für jeden Tag 2 Franken Besoldung. Dem Gemeindschreiber gebührt das gleiche Taggeld, wie dem Mitgliede des Gemeindraths, und überdies für das ins Reine Schreiben der Inventur, nach Maassgabe ihrer Wichtigkeit, 1 bis 4 Franken, welches der Gemeinderath jedesmal bestimmen, und bey allenfalls gar weittläufiger Copiatur, die Besoldung um etwas erhöhen wird. Diese Arbeit solle mit Genauheit und ohne alle unnöthige Zögerung vollendet werden.

Die Regierung versteht sich, daß sämtliche Gemeindräthe und waisenamtlichen Behörden unsers Cantons, so wie jeder bestellte Vormund oder Vogt, und sämtliche Cantonsbürger zu Stadt und Land diese für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtige, und aus väterlicher Fürsorge fließende Verordnung, in allen Stücken mit pünktlicher Genauigkeit und unermüdeter Geduld befolgen, und derselben nachzukommen sich befleißigen werden, und wiederholt es nochmals schliesslich, daß, wo irgend, es sey von waisenamtlichen Behörden, Vögten oder Verwandten etwas unterlassen würde, was ihre hievor erwähnte besondere Pflicht fordert, und daraus für den Pflege-

befohlenen einiger Schaden oder Nachtheil erwachsen würde, — derjenige Theil, welcher an dem, es seye aus Arglist oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden Ursache wäre, für selbigen verantwortlich seyn, und solchen billigermassen zu vergüten haben solle.

Zürich, den 22. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Nota.

Zur Erläuterung der vorstehenden Waisen- und
 Bevogtigungs-Ordnung, dienen nachstehende Formu-
 lare einer Vogt- und Haushaltungs-Rechnung,

F o r m u l a r.**R e c h n u n g.**

N. N. von N. als geordneten Vogts des
N. N. von N. hinterlassenen Kindern.
von Ao. N.

Namen und Alter der Wittwe, Kinder.

1. N. N. „ alt „ Jahre.

2. N. N. „ „ „

3. N. N. „ „ „

u. f. w.

Pagina. 2.

E i n g e n o h m e n.

Laut beyliegender auf die Inventur sich beziehender Uebergabe: oder

An alter Restanz, laut meiner ersten Rechnung, oder

An alter Restanz laut der, von dem letzten Vogt N. N. von N. den — No. „ abgelegten Rechnung.

Nota: obiger Titul ändert sich, je nachdem ein Vogt seiner ablegenden Rechnung halber sich im Fall befindet.

Benanntlichen:

fl. „ fl. „ hlr. an Capital.

fl. „ fl. „ hlr. an Zinsrestanzen.

fl. „ fl. „ hlr. an laufenden Schulden.

fl. „ fl. „ hlr. an baarem Geld.

Eingenommen an Zinsen.

Capital.	Zinse.	Debitoren.	Restanzen.
fl.	fl.	R. R. von. R.	fl.
<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>
Summa.	Summa.		Summa.

Pagina 4.

Eingenahmen an

NB. Sind bestimmte Einnahmen, so werden solchen besondere Titul gewiedmet.

3. B. an Grundzinsen.

„ verkauften Früchten, Wein.

„ verkauften Gütern.

„ verkauften Vieh.

u. s. w.

Eingenommen an Allerley.

Summa alles Einnehmens.

fl.	„	fl.	„	flr.	an alter Restanz.
„	„	„	„	„	an Capital - Zinsen.
„	„	„	„	„	an R. R. u. f. w.
„	„	„	„	„	an Allerley.

Ausgegeben an

NB. Sind bestimmte Ausgaben, so werden
solche unter besondere Titul geordnet.

3. B. Verbauen.

für angekaufte Güter.

. . . . Vieh u. f. w.

Pagina 8.

Ausgegeben an Allerley.

Nach Abzug des Ausgebens von der Einnahme
verbleibe ich als Vogt schuldig:

Benanntlichen

fl. „ fl. „ flr.

Pagina 10.

Zabler.

fl.	„	fl.	„	flr.	an Capital
„	„	„	„	„	an Zinsrestanzen.
„	„	„	„	„	an baarem Geld.

Within seit der Uebergabe, oder seit meiner
 letzten Rechnung Vor- oder Hinterschlag

Benanntlich

fl.	fl.	flr.
-----	-----	------

A b s c h e i d.

Den No. ward diese Rechnung vor dem Gemeindrath in Anwesenheit des Vogts, der Bevogteten, und ihrer nächsten Anverwandten N. N. N. N. 2c. belesen, und nach richtig Befinden zu Dank abgenommen; anben erkennt:

- 1) Sollen dem Vogt, laut gesetzlicher Anleitung, zu Vogtlohn gebühren 2c.
- 2) Wird derselbe in seiner Vogtstelle bestätigt, — (oder: ist an dessen Statt zu einem neuen Vogt verordnet worden: N. N.)
- 3) Bestimmung der künftigen Rechnungs-Ablegung.
- 4) Gebührt dem Gemeindrath, nach gesetzlicher Anleitung, an Sitzgeld 2c.
- 5) Sollte etwas weiters verfügt werden, so wird solches articuliert in den Abscheid aufgenommen.

N. N.

Gemeindrathschreiber.

Pagina 12.

E r k a n n t n u ß
d e s
W a i s e n a m t s.

Den . . . No. . . ward diese Rechnung vor dem Waisenamt belesen, und nach richtig Befinden ratificiert; anben des ferneren erkennt: daß

- 1) es bey der Verfügung des Gemeindraths sein ledigliches Verbleiben haben solle.

(Würde das Waisenamt etwas abzuändern, oder benzusetzen nöthig erachten, so wird solches articuliert in die Erkenntnuß gelegt.)

- 2) Gehührt dem Waisenamt, nach gesetzlicher Vorschrift, an Ratifications-Kösten ic.

N. N.

Notarius zu N.

Einleitung

1844

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Wissenschaften in der Zeit von 1800 bis 1844. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Geschichte der Naturwissenschaften, II. Die Geschichte der Geisteswissenschaften, III. Die Geschichte der Künste und Handwerke.

I. Die Geschichte der Naturwissenschaften. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Naturwissenschaften in rapidem Fortschritt bewegt. Die Chemie, die Physik und die Astronomie haben neue Entdeckungen gemacht, die unser Wissen über die Natur erweitern.

II. Die Geschichte der Geisteswissenschaften. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Geisteswissenschaften in rapidem Fortschritt bewegt. Die Philosophie, die Geschichte und die Literaturwissenschaft haben neue Entdeckungen gemacht, die unser Wissen über die menschliche Natur erweitern.

III. Die Geschichte der Künste und Handwerke. In der dritten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Künste und Handwerke in rapidem Fortschritt bewegt. Die Malerei, die Skulptur und die Architektur haben neue Entdeckungen gemacht, die unser Wissen über die menschliche Kunst erweitern.

1844

Einleitung

F o r m u l a r.

Haushaltungs : Rechnung

N. N. von N. sel. Wittwe und Kinderen, in
Zustand ihres geordneten vögtlichen Auf-
sehers N. N. von N.

von No.

Namen und Alter der Wittwe und Kinder.

Wittwe N. N. alt — Jahre.

Kinder 1. N. N. „ — „

„ 2. N. N. „ — „

„ 3. N. N. „ — „

v. s. w.

Dermahtiger Vermögenszustand an liegendem und fahrendem.

1) Vorhanden an liegendem, wie beyliegende Inventur = Uebergabe . . . de No. . .
 zeigt, und, laut Bericht des vögtlichen Aufseher's, in einem verbesserten oder verschlimmerten Zustand.

2) An Fahrnissen. Eben also :

3) An Vieh. Benanntlich :

Pferde.	}
Stieren.	
Kühe.	
Schweine.	
u. s. w.	

4) An Wein. Benanntlich : . . . Emr.

An Früchten. Benanntlich :

Korn.	}
Waizen.	
Roggen.	
Gersten.	
Hafer.	
Erbsen.	
Bohnen.	
u. s. w.	

Der mahlige Activa.

Pagina. 4.

Der mahlige Passiva.

Nach Abzug der Passiv. von den Activ. Schulden bestehet der vormahlige Vermögenszustand dieser Haushaltung, nebst liegendem und fahrendem, in

fl. fl. flr.

Wann also der dermahlige in fl. fl. flr. bestehende Activ. Zustand mit dem vormahligen in Vergleichung und Abrechnung gebracht wird, so zeigt sich Vor- oder Hinterschlag.

Benanntlich :

An des

Zinstragenden Capitals Vermehrung oder Verminderung.

An der liegenden Gütern	dito.	dito.
An Vieh	dito.	dito.
An Wein	dito.	dito.
An Früchten	dito.	dito.
An Fahrnussen . . .	dito.	dito.

Pagina 6.

A b s c h e i d.

Den . . . No. . . ward diese Rechnung in Anwesenheit der Bevogteten, des vögtlichen Aufseher und nächster Verwandten belesen, und nach richtig Besinden zu Dank abgenohmen, anbey erkennt :

- 1) Gebühret, laut gesetzlicher Vorschrift, dem vögtlichen Aufseher zur Besoldung . . .
- 2) Bestimmung der künftigen Rechnungs-Ablag.
- 3) Wird jede weiter nöthig - findende Verfügung articuliert.
- 4) Gesetzliches Sitzgeld dem Gemeindrath . . .

N. N.

Gemeindrathschreiber.

E r k a n n t n i s s
d e s
W a i s e n a m t s.

Den . . . No. . . ward vorstehende
Rechnung, nach richtig Befinden ratificiert und
des ferneren erkennt: daß

- 1) Die Verfügungen des Gemeindevorstandes bestätigt
seyn sollen.

(Würde das Waisenamt etwas abzuändern,
oder beizufügen nöthig erachten, so wird
solches in der Erkenntnuß articuliert.)

- 2) Gehört dem Waisenamt, nach gesetzlicher
Vorschrift, an Ratifications-Kösten . . .

N. N.

Notarius zu N. N.

Gesetzliche Verordnung

über die Art der Bewilligung und die
Polizey der Tavernenwirthschaften
und Weinschenken.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Rätthe
des Kantons Zürich: Nachdem wir, durch ver-
schiedene Umstände und Vorfälle auf die vielen,
in Rücksicht der Tavernen - Wirthschaften und
Weinschenken überhand genommenen Unordnun-
gen, aufmerksam gemacht worden, und in Betrach-
tung gezogen haben, wie sehr, besonders durch
die übermäßige Anzahl der Wirthschaften, Sitt-
lichkeit und gute Polizen gefährdet werde, daß
aber alle bisher gebrauchten Mittel, diesem be-
denklichen Unwesen zu steuern, unzulänglich ge-
wesen sind,

v e r o r d n e n :

I. Es sollen alle Tavernen - Wirthschaften und
Weinschenken, welche vor Anno 1798 bestanden
haben, und diejenigen, welche seit Anno 1798
von der höchsten Landesregierung sind bewilliget
worden, ferner ihr Wirthschafts- und Weinschen-
kenrecht ausüben mögen; letztere aber in der Mey-
nung, daß sie sich bis auf den 1sten May des
kommenden Jahres 1804, ihres erlangten Rechts
halber, bey der Commission der innern Angelegen-
heiten zu legitimiren haben.

Alle andern Weinschenken und Wirthschaften, welche ohne diese Bewilligung errichtet worden, oder deren Bewilligungszeit verfloßen ist, sollen auf den 1sten May 1804 weggekantet seyn, und in Zukunft ohne obrigkeitliche Bewilligung Niemand eine Tavernen-Wirthschaft oder Weinschenke errichten mögen.

2. Tavernen-Wirthschafts- oder Weinschenkenrechte werden von dem Kleinen Rathe, und zwar erstere vermitteltst einer förmlichen obrigkeitlichen Urkunde, letztere aber durch Bewilligungspatente ertheilt.

3. Jeder, der ein Tavernenwirthschafts- oder Weinschenken-Recht verlangt, soll sein Begehren dem Herrn Amtsbürgermeister zu Händen des Kleinen Rathes eingeben. Der Kleine Rath wird sodann, je nach Befinden, entweder die Petenten ohne weiters abweisen, oder ihre Petitionen durch die Commission der innern Angelegenheiten des Nähern untersuchen lassen.

4. Bei dieser Untersuchung wird die Commission der innern Angelegenheiten hauptsächlich auf das Bedürfniß der Gegend und auf die nöthige Polizen ihr Augenmerk richten, zu welchem Ende hin der Commission überlassen ist, sich nach Beschaffenheit der Umstände an jede gutstehende Gemeinds- oder Bezirksbehörde, jedoch auf Kosten der Petenten, zu wenden, das Resultat ihrer Untersuchungen aber dem Kleinen Rathe zum endlichen Entscheid vorzulegen.

5. Die Bewilligungspatente für Weinschenken sollen nur für 10 Jahre ertheilt, und nach Verfluß derselben sowohl, als bey jeder Handänderung, ohne förmliche Erneuerung nicht länger gültig seyn. — Auch die von der Regierung bestätigten Weinschenken sollen, nach Verfluß der ersten 10 Jahre, der nämlichen Erneuerungsbewilligung unterworfen seyn; woben sich jedoch die Regierung vorbehält, auf urkundlich bewiesene Weinschenkenrechte Rücksicht zu nehmen.

6. Für die Erhaltung eines neuen Tavernenwirthschaftsrechts werden 200 bis 400 Franken, und für die Erhaltung jedes auf 10 Jahre zu stellenden Weinschenkenpatents, je nach dem mehreren oder mindern Vortheil derselben, 20 bis 80 Franken bezahlt.

7. Den Weinschenken ist verboten, ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthten, oder solche über Nacht zu beherbergen.

8. Zu Handhabung einer guten Polizei, sollen alle Tavernenwirthschaften und Weinschenken an hohen Festtagen gänzlich, an gewöhnlichen Sonntagen bis nach vollendetem Nachmittags-Gottesdienst, überhaupt aber, im Winter Abends nach 9 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr, ausgenommen für Fremde, beschloffen seyn.

Alle Tavernenwirththe und Weinschenken sollen verpflichtet seyn, in ihren Häusern gute Ordnung

zu beobachten, keinen verdächtigen und liederlichen Personen Unterschlauf zu geben, und überhaupt nichts zu dulden, was der Sittlichkeit und der guten Ordnung zuwiderläuft.

10. Jeder, der gegen diese Verordnung handelt, soll von der kompetirlichen Behörde, je nach Beschaffenheit des Vergehens, mit einer angemessenen Geldbusse, mit Suspension oder gänzlicher Einziehung der Wirthschaft, ja sogar, bei wichtigen und widerholten Vergehen, an Leib oder Ehre gestraft werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich publizirt, und den Bezirks- und Unterstatthaltern zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Zürich, den 24. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

P a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend den Loskauf des grossen trockenen Zehntens.

1. **U**nter dem grossen trockenen Zehnten ist zu verstehen, der Zehnten von den nachbenannten Fruchtarten und Futterkräutern: a.) Korn; b.) Kernen und Walzen; c.) Hafer; d.) Roggen; e) Bohnen und Erbsen; f.) Gerste; g.) Eickkorn; h.) Emmer; i.) Weizen; k.) Linsen; l.) Heu und Emd; m.) Klee und alle künstlichen Grasarten; n.) Erdäpfel. Was diesen letztern, nämlich den Erdäpfelzehnten anbetrifft, so hat es sein ferneres Verbleiben bey dem dießfalls unterm 4ten Junli 1795 bekannt gemachten Mandat, welches nachfolgende Bestimmungen enthält:

„ An denjenigen Orten, wo das Zelgenrecht
„ beobachtet wird, solle von den Erdäpfeln, welche
„ in die beyden Hauptzelaen, worauf Korn, Wal-
„ zen, Roggen oder Hafer wächst, gepflanzt wer-
„ den; und hingegen an solchen Orten, wo Ein-
„ schläge und keine Zelgen sind, solle von denje-
„ nigen Erdäpfeln, die in Einschläge gepflanzt
„ werden, worinn, nach bisher geübter Abwechs-
„ lung, ebenfalls Korn, Walzen, Roggen oder
„ Hafer gebaut wird, — der Zehnten weiter ge-
„ treulich entrichtet, und die dießfällige Schätzung

„ mit und unter dem grossen Zehnten, also in
 „ Frucht, und zwar mit Ansehung eines Mütt's
 „ Kernen für jede 20 Viertel Erdäpfel, vor-
 „ genommen werden. ”

„ Hingegen aber sollen alle und jede Erdäpfel,
 „ so in Brachfeldern, Wiesen, Krautgärten, Hanf-
 „ pündten, Reutenen, neuen Aufbrüchen, Wal-
 „ den, Rebbergen und Gemeindsgütern gepflanzt
 „ werden, — des Zehntens gänzlich befreit seyn;
 „ in der weitern Meinung jedoch, daß da, wo
 „ der Brachzehnten bezogen wird, derselbe (die
 „ Erdäpfel ausgenommen) von allen andern in
 „ die Brach gepflanzten Früchten ferner wie bis-
 „ dahin abgestattet, und daß ausserdem auch von
 „ den Matten, die aufgebrochen, und mit Erd-
 „ äpfeln bepflanzt werden, — gleichwohl der etwa
 „ darauf liegende Canon von Hengeld oder Zehn-
 „ tener sah weiters ganz bezahlt werden solle. ”

2. Auf zehntpflichtigem Land, wo das Zelgen-
 recht haftet, wird der Brach-Zehnten von Klee,
 und andern künstlichen Grasarten, nur alsdann
 an den Decimator bezahlt, wo alte Uebung oder
 Titul dafür vorhanden sind, und nach Bestimmung
 des unterm 5. Jull 1787 des Kleepflanzens halber
 ergangenen Mandats, dessen andurch neuerdingen
 bestätigter Inhalt wesentlich dahin geht:

a) Was das eigentliche Wiesenanlegen aus zehnt-
 baren Aeckern, in und aussert den Zelgen, an-

be-

Betrifft, — so solle weiterhin von einer Zuchart, zu 36,000 Schuh gerechnet, guten Lands 1 Vrtl., — mittelmäßigen 2 Vrlg. — und geringen 1 Vrlg. Kernen in Natur oder an Geld, nach dem Martinsfruchtschlag, Zehntersatz erstattet werden.

b. Wo Wechselllee, oder sogenannter holländischer Klee, im Frühjahr in die Sommerfrüchte, oder auch in Roggen, Wintergersten, Delsaamen und dergleichen gesäet, und das folgende Jahr im Herbst wieder untergeackert, folglich nur von der Erndte des ersten Jahres an, und dann das folgende oder sogenannte Brachjahr hindurch bis zum Saatehret benutzt wird, — soll kein Zehnten gefordert werden. Bleibt aber solcher Klee im dritten oder mehreren Jahren noch stehen, wodurch die Bestellung des Ackers zur Hauptfrucht behindert wird, — so ist der Besitzer 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder dessen Werth in Geld, als Zehntenersatz schuldig.

c. Säet man aber den Klee in die Hauptfrucht, als Korn und Weizen, — so ist in diesem Jahre der gewohnte Fruchtzehnten zu erstatten, und dann im zweyten und allen folgenden Jahren, so lange solcher Klee stehen bleibt, der Ersatz des Zehntens jedes Jahr mit 1 Vrtl. Kernen in Natur oder Geld zu entrichten.

d. Würde hingegen benannte Kleeart ganz ohne Getreide, oder auch Luzerne, eine Gattung immerwährenden Klees, wozu, um seiner Natur willen, gewöhnlich gutes und nahe gelegenes Feld genommen wird, gepflanzt, — so ist davon alljährlich 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder dessen Werth an Geld, von jeder Zuchart als Zehntenersatz zu geben.

e) Vom Esper, so auch eine lange dauernde Kleepflanze ist, in entlegenen schlechten Gütern, auf Reckholderbüden und entferntem rohem Waldboden angelegt, — soll, erst vom vierten Jahre an, 1 Vrlg. Kernen in Natur, oder dessen Werth an Geld, als Zehntenersatz bezahlt werden; würde er aber in zelgbarem und besserem Lande gepflanzt, so ist davon jährlich auch 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder das Geld dafür zu geben.

3. Die unveränderlichen und fix bestimmten Zehnten sind ebenfalls als grosse Zehnten anzusehen, und den nämlichen Bestimmungen, wie diese, unterworfen.

4. Alle obbenannten Zehntarten (S. I.) können von den Zehntpflichtigen losgekauft werden.

5. Dieser Loskauf kann jedoch nicht anders, als bey ganzen Zehntenbezirken zugleich statt haben.

6. Im Falle die Mehrheit der Zehntpflichtigen Bürger eines Zehntenbezirks, die aber auch mehr als die Hälfte an den betreffenden Zehnten zu entrichten haben muß, den Loskauf begehrt, — so ist die Minderheit der Zehntpflichtigen des nämlichen Zehntbezirks gehalten, sich dem Willen dieser gedoppelten Mehrheit zu unterziehen.

7. Da, wo mehrere Zehntarten in einem und eben demselben Bezirk abgeherrscht werden, — ist die Gesamtheit (S. 5.) oder die den Loskauf übernehmende Majorität der Zehntpflichtigen (S. 6.) befugt, jede einzelne Zehnt-Art, welche einer besondern Schätzung unterworfen ist, auch einzeln loszukaufen.

8. Um den Zehntenertrag nach Stücken zu finden, wird der jährliche Ertrag von den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen vier und zwanzig Jahren, d. h. von 1774 bis und mit 1797, also zum Fundament angenommen, daß die zwey besten und die zwey schlechtesten Jahre durchgestrichen, der Rest zusammen gerechnet, und in zwanzig dividirt wird.

9. Zu Bestimmung des Geldwerths dieses Zehntenertrags, wird der jährliche Durchschnitt der Marktpreise bey dem Kornhaus in Zürich von den Jahren 1774 bis und mit 1797 zum Fundament angenommen, die beyden höchsten und die beyden niedrigsten dieser Durchschnittspreise ausgestrichen, die zwanzig übrig bleibenden in

zwanzig dividirt, und die also herauskommende Summe mit fünf und zwanzig multiplizirt. Von diesem Facit werden sodann noch abgezogen:

a. Zehn vom Hundert wegen geringerer Qualität der gewöhnlichen Landfrüchte im Verhältnisse mit den Marktfrüchten.

b. Neun und ein halbes vom Hundert theils für die Perceptionskosten, als: Besoldung der Zehntschäfer, Trinkgelder bey der Lieferung, Verleihungskosten, und alle andern mit dem Zehntenbezug für den Decimator verbundenen direkten und indirekten Auslagen, — theils aus sonstigen billigen Rücksichten für die Erleichterung des Zehntpflichtigen.

Was durch diese Operation herauskömmt, macht den Loskaufspreis aus.

10. Nach dieser Berechnung beträgt der Loskaufspreis:

für den Mütt Kernen	fl. 125	3. B.
• • • Fäsen	— 46	fl. 35.
• • • Roaen oder		
Gersten	— 83	— 13 flr. 4
• • • Bohnen	— 100	
• • • Erbsen	— 110	
• • • Hafer	— 39	— 2 — 6

11. Die soenannten Zehnteerschäße, Stude-
Strohgelde, und andere mit dem Zehnten ver-

bundene kleine Utilitäten, sind in eine besondere Durchschnittsrechnung, nach den oberröhnten vier und zwanzig Jahren zu bringen, und mit dem fünf und zwanzigfachen Werth loszukaufen.

12. Bey Heu- und Emdzehnten muß der Werth durch die von Zeit zu Zeit geschehenen Verleihungen oder durch Schätzungen ausgemittelt werden; in der Meynung, daß auch diese, so wie auch diejenigen Posten, welche jährlich in einem Fixum bezahlt werden, um den fünf und zwanzigfachen Werth losgekauft werden müssen. — Um zu erforderlicher Schätzung zu gelangen, werden von jeder Seite zween Schätzer gewählt; und — falls diese in ihren Meynungen getheilt sind, — entscheidet die Finanzkommission mit Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath.

13. Beträgt der loszukaufende Zehnten, nach geschehener Durchschnittsberechnung, nur zehn oder weniger sogenannte Stücke, so muß die Loskaufssumme auf einmal, — von zehn an bis und mit dreyßig Stücken in dreyimalen, — von dreyßig an bis und mit hundert Stücken in sechsimalen, — und was über hundert Stücke beträgt, in achtmalen, — getilget werden, jedoch mit nachfolgenden nähern Bestimmungen:

a. In demjenigen Jahr, in welchem die Aufkündigung geschiehet, wird der Zehnten auf den alten Fuß, wie vor No. 1797 entrichtet

- b. Wenn die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirks ihre Zehntenschuld loskaufen wollen, — so müssen sie das Zehntenkapital spätestens bis Ende des Monats May schriftlich aufkünden, worauf der Decimator die Berechnung des Kapitals macht, und dem Ausländer zusendet.
 - c. Die Bezahlung selbst erfolgt auf Martini des nämlichen Jahres, in welchem die Aufkündigung vor sich gehet.
 - d. Die Terminzahlungen geschehen nach und nach und ununterbrochen, in gleichen jährlichen Raten. Das über die erste Zahlung hinaus annoch restirende Capital wird, zu vier vom Hundert verzinsset, und so auch verhältnißmäßig der nach jeder folgenden Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung sich ergebende Capitalsrest.
14. Bis zu gänzlicher Abbezahlung des schuldigen Kapitals bleibt der Decimator für den restirenden Auslauf bei seinen Rechten, so wie ihm auch bisanhin sein Titul in Händen bleibt.

Zürich, den 20. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e z ,

betreffend den Loskauf des nassen Zehntens.

1. Der Loskauf des nassen Zehntens kann nicht anders als bey ganzen Zehntbezirken Platz haben.

2. Im Falle die Mehrheit der Zehntpflichtigen Bürger eines Zehntbezirks, die aber auch mehr als die Hälfte an den betreffenden Zehnten zu entrichten haben muß, den Loskauf begehrt, — so ist die Minderheit der Zehntpflichtigen des nemlichen Zehntbezirks gehalten, sich dem Willen dieser gedoppelten Mehrheit zu unterziehen.

3. Um den Zehntertrag dem Maaß nach, in Saum oder Elmer zu finden, wird der jährliche Ertrag von den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen vier und zwanzig Jahren, d. h. von 1774 bis und mit 1797 also zum Fundament angenommen, daß die zwey besten, und die zwey schlechtesten Jahre durchgestrichen, der Rest zusammengerechnet, und in zwanzig dividirt wird.

4. Da es bey der grossen Verschiedenheit der Qualität des im Canton wachsenden Weins unmöglich ist, eine allgemeine Preisbestimmung fest zu setzen, sondern nothwendig darin merklliche Abstufungen Platz haben müssen, — so solle das Rebgelände des ganzen Cantons, nach einer an-

zustellenden sorgfältigen Berathung und Untersuchung, in mehrere Abtheilungen, je nach der Qualität des wachsenden Weins, eingetheilt, und für jede dieser Abtheilungen ein besonderer Loskaufspreis bestimmt werden.

Diese, sehr genaue Nachfragen und Berechnungen erfordernde Eintheilung und Preisbestimmung, soll dem grossen Rath bey seiner nächsten ordentlichen Sitzung im Maymonat, in Form eines neuen Gesetzesvorschlags, vorgelegt werden.

5. Der dannzumahl für den Saum oder für den Eimer Wein sich ergebende Preis, wird, fünf und zwanzigfach genommen, den Loskaufspreis bestimmen.

6. Bey seiner Zeit zu bestimmendem Preis, soll zugleich auch in Rechnung gebracht werden, was, als Perceptionskösten, oder unter allfällig andern Titeln abgezogen werden könne.

7. Beträgt die Loskaufssumme eines Zehntbezirks zwölfhundert Gulden oder darunter, so soll selbige auf einmal, von zwölfhundert bis viertausend in drey mahlen, von viertausend bis zwölftausend in sechsmahlen, von zwölftausend bis zwanzigtausend Gulden und darüber, in neun Zahlungen getillaet werden, jedoch unter nachfolgenden nähern Bestimmungen:

a) In demjenigen Jahr, in welchem die Auskündigung geschiehet, wird der Zehnten auf den alten Fuß, wie vor No. 1797 entrichtet.

b) Wenn die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirks ihre Zehntschuld loskaufen wollen, so müssen sie das Zehntkapital spätestens bis Ende des Monats May schriftlich auflünden, worauf der Decimator die Berechnung des Kapitals macht, und dem Auflünder zusendet. —

Da nun aber diese Auflündigungen im kommenden Jahre bis Ende May nicht geschehen könnten, so wird für das Jahr 1804 der Auflündigungstermin bis Ende Juli verlängert.

c) Die Bezahlung selbst erfolgt auf Martini des nemlichen Jahres, in welchem die Auflündigung vor sich gehet.

d. Die Terminzahlungen geschehen nach und nach und ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Das über die erste Zahlung hinaus an noch restirende Capital wird, zu vier vom Hundert verzinsset, und so auch verhältnißmäßig der nach jeder folgenden Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung sich ergebende Capitalsrest.

8. Bis zu gänzlicher Abbezahlung des schuldlgen Kapitals bleibt der Decimator für den restlerenden Auslauf bey seinen Rechten, so wie ihm auch bis dahin sein Titul in Handen bleibt.

Zürich, den 22. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e z ,

betreffend die fortdauernde Aufhebung
des Kleinen Zehntens.

1. Die von der ehemaligen helvetischen Regierung unterm 10ten November 1798 gesetzlich erkannte, und durch spätere Dekrete der verschiedenen helvetischen Centralregierungen wiederholt bestätigte unentgeltliche Aufhebung des sogenannten kleinen Zehntens, solle weiterhin in gesetzlicher Kraft verbleiben.

2. Diese Bestimmung solle, gleichwie die übrigen gesetzlichen Verfügungen in Betreff der ferneren Entrichtung und der Loskäuflichkeit des grossen Zehntens und der Grund- Boden- und Erblehenzinse, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 23. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend den Loskauf der Grund- Boden-
und Erblehen- Zinse.

1. Alle und jede Grund- Boden- und Erblehenzinsse können von den Zinspflichtigen losgekauft werden.

2. Der Loskauf kann jedoch nur von ganzen Trageren gemelnsam geschehen und nicht von einzelnen Einzinsern für ihren betreffenden Antheil begehrt werden.

3. Zu Bestimmung des Loskaufpreises wird der jährliche Durchschnittspreis jeder Fruchtart, so wie sich derselbe in den Jahren 1774 bis und mit 1797 bey dem Kornhaus in Zürich ergeben hat, — zum Fundament angenommen. Es werden nämlich die zwey höchsten und die zwey niedrigsten Durchschnittspreise ausgestrichen, — der Totalbetrag der übrigen zwanzig Durchschnittspreise in zwanzig dividirt, und das Facit mit fünf und zwanzig multiplizirt. Die also herauskommende Summe macht den Grundzinsloskaufpreis von einem Stuck trockener Frucht aus.

4. Geld, Hühner, Eyer, Pfeffer, Fisch, Wachs u. dergl. werden (solche Posten mögen nun einzeln für sich bestehen, oder mit Fruchtzinsen verbunden seyn) um den fünf und zwanzigfachen Geldwerth losgekauft.

5. Der Werth des Zinsweins wird auf die nämliche Weise, wie derjenige des Zehntens von nassen Früchten, bestimmt.

6. Von dem Betrag der Loskaufssumme findet, in Uebereinstimmung mit den, für die Zehntenpflichtigen, in dem Gesetz vom 20sten Christmonat 1803, in Ansehung des trockenen grossen Zehntens festgesetzten Erleichterungen, ein angemessener Abzug statt.

7. Nach obigen Bestimmungen und dem eben gedachten Abzug (S. 6.) beträgt der Loskaufpreis für die trockenen Früchte:

Vom Mütt Kernen	fl. 140.
„ „ Fäsen	— 52 1/2.
„ „ Roggen oder Gersten —	94 1/4.
„ „ Bohnen	— 113.
„ „ Erbsen	— 123.
„ „ Hafer	— 51 1/4.

8. Der Loskauf selbst wird auf nachstehende Weise bewerkstelliget:

a. Die Auffündigungen müssen ein halbes Jahr vor der Verfallszeit erfolgen, und die allfälligen alten Restanzen sogleich abbezahlt werden.

b. Bei einer Trageren, die mehr als fünfzehn Stück enthält, mögen sechs — von fünfzehn inclusive bis auf sechs Stück inclusive herab, dren, — und da, wo die

Tragerey weniger als sechs Stuck beträgt, nur eine Zahlung statt finden.

- c. Die Zahlungen geschehen nach einander ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Gleichwie in dem Aufkündigungs-
jahr der Grundzins ganz und wie ehevor gegeben wird, also muß da, wo die Tilgung des Capitals in Terminen erfolgt, auch in den folgenden Jahren, und bis zu gänzlicher Abbezahlung des Capitals, der Grundzins pro rata des annoch restierenden Betrags auf den nämlichen Fuß entrichtet werden.

9. Jede Terminweise erfolgende und abgerichtete Bezahlung soll in den Zinsbüchern, Instrumenten und Urbarien bey den betreffenden Posten deutlich bemerkt, und auch derjenigen Notariats-Canzley, in welche die Unterpfande gehören, unverweilt angegeben, und von ihr eingeschrieben werden. Das Schuldinstrument selbst aber wird durch den Eigenthümer des Grund- Boden- oder Erbhebenzinses erst dannzumal aus Handen gegeben, wenn die letzte Terminbezahlung erfolgt ist.

Zürich, den 22ten December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die indirekten Abgaben.

Folgende indirekte Abgaben sollen einſtweilen beibehalten werden :

1. Stempel - Abgabe.
2. Handels - Abgabe.
3. Wirthschafts - Abgabe.

I.

S t e m p e l - A b g a b e .

1. Alle Zuſchriften an irgend eine öffentliche Behörde ſowohl, als an einzelne öffentliche Beamten, ferner alle kanzleiſchen Akten, Zeugniſſe und Dokumente jeder Art, ſo wie auch alle Obligationen, Kauf- und Schuldbriefe, wenn ſie Gültigkeit vor den Gerichten haben, oder von den Behörden und einzelnen Beamten anerkannt werden ſollen, müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn.

Zu dieſem Gebrauch wird das gemeine Stempelpapier in folgendem Preis verkauft :

Das einfache Oktavblatt à 3 Rp.

• • Quartblatt à 6 Rp.

• • Folioblatt à 1 Bz.

• groſſe Doppelfolio à 3 Bz.

2. Von dieſer Vorſchrift ſind einzig ausgenommen :

- a. Empfangscheine oder Quittungen für Conto oder andere Zahlungen, welche unter dem Werth von 80 Franken sind.
 - b. Alle in amtlichen Angelegenheiten von einer öffentlichen Behörde an die andere gerichteten Akten, Correspondenzen und Empfangscheine; ferner die Rechnungshandels- und Hausbücher, und die Original-Rechnungs- und Correspondenz-Scripturen der Partikularen und Handelsleute, so wie auch Bogtrechnungen unter 4000 Franken, und alle Rechnungen von Armen- und Kirchengütern; alle Zuschriften an kirchliche, Erziehungs- und Armenbehörden.
3. Von nachstehenden Gegenständen soll die Stempelgebühr auf folgende Weise bezogen werden:
- a. Von Zeitungen und Berichtsblättern.
 Von einem Quartblatt 1 Rp.
 „ „ Folioblatt 2 Rp.
 - b. Für alle Arten Publikationen, Anzeigen, Anschlag- und Berichtszedel, die nicht von einer Behörde ausgehen, von jedem Stück 3 Rp.
 - c. Für einen Viehschein oder Sanitätspass 6 Rp., in der Meinung, daß der daherrige reine Ertrag dem Sanitätskollegium übergeben, und von demselben ausschließ-

lich zur Errichtung und Unterhaltung einer Vieh-Assuranzkassa verwendet werden soll.

II.

Handels - Abgabe.

4. Von allen Handelsleuten, Fabrikanten, Krämern, und von jedem Gewerbe, das mit Handel verbunden ist, soll unter nachfolgenden Bestimmungen eine Handelsgebühr bezogen werden:

Die Festsetzung dieser Gebühr wird nach Maaßgabe der Capitalien bestimmt, welche die Handelsleute, Fabrikanten, Krämer und andere Gewerbsarten in ihrem Handel anzuwenden erachtet werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausdehnung ihres Gewerbes.

T a r i f.

Diejenigen, so erachtet werden, daß in ihrem Handel 1000 Fr. Capital angewendet werden, bezahlen 1 Fr.

Was über 1000 bis 2000 Fr. ist, bezahlt 2 Fr.

• • 2000 • 3000 • • • = 4 • 5 Bz.

• • 3000 • 4000 • • • = 6 •

• • 4000 • 5000 • • • = 10 •

und so in fortschreitendem Verhältnisse 2 Fr. für jedes 1000.

Detailhändler, Fabrikanten und solche Bergangenschaften, die unter 1000 Fr. Handelscapital

pital in ihrem Gewerbe anzuwenden erachtet werden, sind von der Abgabe ausgenommen.

Weinhändler oder Partikularen, welche Wein im Grossen verkaufen, zahlen, mit Ausnahme eigenen Gewächses:

Von jedem Eimer Wein . . .	1 Bf. 6 Rp.
„ „ „ Most . . .	1 „
„ einer Tonne Bier, (40 bis 50 Maass) 1 „	

5. Der kleine Rath ist begewältigt, fremde Krämer und Hausirer, denen, nach der Polizeyverordnung, die Ausübung ihres Gewerbs gestattet wird, mit einem ihrem Gewerbe angemessenen Patent zu belegen.

III.

Wirthschafts - Abgabe.

6. Jeder, der ein Wirthshaus, Schenkhaus, oder ein Kaffehaus bewirbt, und Gesellschaften mit Speise oder Getränke besorgt, solle gehalten seyn, nach Maassgabe der Ausdehnung seiner Wirthschaft, eine fixirte Wirthschaftsabgabe zu bezahlen, und dieselbe alljährlich zu erneuern.

7. Der Preis dieser Abgabe wird von 16 bis 300 Fr. bestimmt; sie soll vor Ende Aprils jedes Jahrs bezogen werden.

8. Eigenes Gewächs von Most und Wein darf ohne Wirthschaftsbewilligung im Kleinen, jedoch nur über die Gasse oder vom Zapfen, ohne Leute im Hause zu setzen, ausgeschenkt werden.

IV.

Bestimmung der Strafen.

Alle gegen dieses Abgabengesetz Handelnden sollen auf folgende Weise bestraft werden:

A. Für Uebertretung des Stempels.

1. Jede Zuschrift an irgend eine öffentliche Behörde, oder an einzelne Beamten, so wie auch kanzleirische Akten, Zeugnisse, Obligationen, Kauf- und Schuldbriefe, die nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, werden zurückgewiesen, und, wenn in besonders dringenden Fällen der einzelne Beamte eine ungestempelte Zuschrift oder Akte annehmen würde, so ist derselbe verpflichtet, die Unterlassung dem Aufseher des Stempels zu laiden, welcher folgende Busse beziehen soll:

2 Fr.	für 1 Doppelfolioblatt.	} Gemeinen Stempel- papiers.
1 „ 5 Bz.	= 1 Einfachfolioblatt.	
1 „ 5 „	= 1 Quartblatt.	
1 „	= 1 Oktavblatt.	

2. Ein Zeitungsblatt, das nicht gestempelt ist, bezahlt für jedes gedrucktes Quartblatt 5 Bz. und für jedes gedrucktes Folioblatt 1 Fr.

3. Ein jedes Blatt Publikationen, Anschlag, Berichtzettel, welche nicht gestempelt sind, bezahlt die Busse von 1 Franken.

4. Alle richterlichen Behörden sollen bey Ansicht der Unterlassung des Stempels die obbenannten Bussen beziehen, und zu Händen des Staats darüber Rechnung halten. Alle diejenigen Bussen hingegen, welche nicht in die Cassa einer richter-

lichen Behörde fassen, werden von dem Aufseher des Stempels bezogen.

Die Beamten sind für die Unterlassung der Anzeige der Fehlbaren für den Betrag der im IV. Abschnitt S. 1. festgesetzten Bussen verantwortlich. Die nämliche Verantwortlichkeit haben die gerichtlichen Behörden, falls sie unterlassen würden, nach Anweisung des Abschnitts IV. S. 1. die gesetzlich bestimmten Bussen zu beziehen.

B. H a n d e l s . A b g a b e.

Falls die Angabe der Gebühren für ein Handelspatent zu gering angegeben erachtet wird, so sind die mit dem Bezug beauftragten Beamten befugt, die betreffende Person durch Experten taxieren zu lassen, und falls dieselbe diese Taxation nicht annehmen würde, — die genaueste Untersuchung vorzunehmen.

Für jedes 1000 Fr., so der Fehlbare, nach Untersuchung, zu wenig angegeben, bezahlt derselbe 12 Fr. an den, mit dem Bezug beauftragten Beamten, zu Händen des Staats.

Ein Weinhändler ist der nämlichen Taxation und allfälligen Untersuchung unterworfen, und bezahlt, so wie ein Partikular, der eine Portion Wein im Grossen verkauft, (mit Ausnahme eigenen Gewächses) für jeden Eimer Wein, Most, oder Tonne Bier 4 Fr. Busse.

C. W i r t h s c h a f t s . A b g a b e.

Jedem Gastwirth oder Schenkwirth, welcher seine Wirthschaftsabgabe vor Ende Aprills jedes Jahrs nicht bezahlt haben wird, soll von dem Vollziehungsbeamten die Wirthschaft beschlössen,

und derselbe im Weigerungsfalle dem Bezirksgericht überwiesen werden, welches ihn für diese Weigerung zur Bezahlung der doppelten Wirthschaftsabgabe, die ihm fixirt worden ist, anhalten soll. Erst nach Bezahlung dieser Busse, und nach der Entrichtung der Wirthschaftsabgabe besonders, ist der Fehlbare befugt, seine Wirthschaft wieder fortzusetzen.

Die Beamten sind für Unterlassung der Anzeige der Fehlbaren für den Betrag der im Abschnitt IV. S. 1 bis 4 festgesetzten Busse verantwortlich. Die nemliche Verantwortlichkeit haben die gerichtlichen Behörden, falls sie unterlassen würden, nach Anweisung des Abschnitts IV. S. 1. bis 4 die gesetzlich bestimmte Busse zu beziehen.

V.

Anordnung und Ausführung dieses Gesetzes.

Der Kleine Rath ist bevollmächtigt, alle nöthigen Maaßregeln, vermittelt der Finanzcommission, zu Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen. So bald dasselbe in Kraft erwachsen, — ist das Auflagen-Gesetz vom 15. Dec. 1800., so wie alle späteren, von der helvetischen Regierung ergangenen Gesetze und Beschlüsse, in so weit sie die indirekten Auflagen betreffen, aufgehoben. Die Dauer dieses Gesetzes ist bis zum Ende des Jahrs 1805 festgesetzt.

Zürich, den 23. December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

N e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.